

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 7

20. Jahrgang

Stralsund, 31.12.2010



Inhalt

Seite

Jahresabschluss 2009 Bekanntmachung der SWS Nahverkehr GmbH	2
Jahresabschluss 2009 Bekanntmachung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH	2
Jahresabschluss 2009 Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH	3
Jahresabschluss 2009 Bekanntmachung der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH	4
Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2011	4
Zentralfriedhofssatzung	4
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze 2011 für die Realsteuern in der Hansestadt Stralsund (Hebesatzsatzung)	10
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund	10
Entgeltordnung für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund	12
Ordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte im Kulturhistorischen Museum der Hansestadt Stralsund	12
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 1. Januar 2009 (Abwassergebührensatzung)	13
Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund (Anlage ab Seite 23)	14
Satzung über die Gebühren der Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)	16
Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Stralsund (Abfallsatzung / Anlage ab Seite 27)	17
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abfallwirtschaft" in der Hansestadt Stralsund (Abfallgebührensatzung – AbfGS / Anlage ab Seite 39)	21
Mitteilung des Amtes für Jugend, Familie und Soziales, Heimaufsicht	22
Impressum	22
Informationen	40

**Jahresabschluss 2009
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der SWS Nahverkehr GmbH**

- I. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 der SWS Nahverkehr GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „WIKOM AG“ geprüft und mit Datum vom 14. April 2010 folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Nahverkehr GmbH Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schwerin, den 23. März 2010

WIKOM Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eysert Bottner
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Nahverkehr GmbH hat am 04.06.2010 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Die Gesellschafterversammlung nimmt den Bericht des Aufsichtsrates zur Kenntnis.
 2. Die Gesellschafterversammlung stellt den auf den 31.12.2009 aufgestellten, geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2009 fest.
 3. Die Gesellschafterversammlung genehmigt den Lagebericht.
 4. Der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt.
- III. Der Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für

sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Nahverkehr GmbH, Am Umspannwerk 13 in 18437 Stralsund öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 30. November 2010

gez. Jutta Vollert
Geschäftsführerin

**Jahresabschluss 2009
Bekanntmachung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH**

Der Jahresabschluss 2009 der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH wurde durch die WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 21. Mai 2010 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 13 Abs. 1 und 4 des Gesellschaftsvertrages i. V. mit § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

WIKOM Aktiengesellschaft
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 gez. Eysert Bottner
 Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- I. Die Gesellschafterversammlung der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH hat am 29.11.2010 auf der Grundlage des Beschlusses GH 2010-V-09-0092 des Hauptausschusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund folgende Beschlüsse gefasst:
1. Auf die Einhaltung von Form und Frist wird verzichtet. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung nicht teil.
 2. Der durch die WIKOM Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AG geprüfte Jahresabschluss 2009 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 4.660.346,90 € und einer Bilanzsumme in Höhe von 55.116.417,68 € wird festgestellt, der Lagebericht der Geschäftsführung wird genehmigt. Der Bilanzgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 3. Der Betrag in Höhe von 500.000 Euro ist am 20.12.2010 an die Alleingesellschafterin auszuschütten.
 4. Der Betrag in Höhe von 1.000.000,00 Euro zur Sicherung der Eigenanteile für das Zukunftsvorhaben „Biogasanlage Stralsund“ zweckgebunden in die Gewinnrücklage einzustellen.
 5. Der Bericht des Aufsichtsrates wird zur Kenntnis genommen.
 6. Dem Geschäftsführer, Herrn Koos, wird Entlastung erteilt.
 7. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird Entlastung erteilt.
 8. Die Gesellschafterversammlung bestellt die WIKOM AG zur Prüfung des Jahresabschlusses sowie Lageberichts und Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2010.

- II. Der Jahresabschluss der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH, Frankendamm 8 in 18439 Stralsund ausgelegt.

Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 am 02.12.2010 dem Bundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 1565 des Amtsgerichtes Stralsund eingereicht zu haben.

Stralsund, 02.12.2010

gez. Koos
 Geschäftsführer

**Jahresabschluss 2009
 gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
 Bekanntmachung der Wohlfahrtseinrichtungen
 der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH**

- I. Der Jahresabschluss 2009 der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH wurde durch die Baltic Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Zweigniederlassung Kiel, Markt 1, 24103 Kiel geprüft und am 07. Juni 2010 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss un-

ter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften (und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags) und vermittelt unter Beobachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

- II. Die Gesellschafterversammlung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH hat am 20. September 2010 folgenden Beschluss gefasst:

WE-G-B-02/2010

Die Hansestadt Stralsund ist die alleinige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichtes Stralsund unter HRB 3651 eingetragenen Gesellschaft.

In den Diensträumen des Vertreters der Hansestadt Stralsund in der Gesellschafterversammlung der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH, Oberbürgermeister Herr Dr. Alexander Badrow, wird unter Verzicht auf Form und Frist eine Gesellschafterversammlung abgehalten.

Teilnehmer: Oberbürgermeister Herr Dr. Alexander Badrow
 Hiermit wird unter Verzicht auf Form und Frist eine Gesellschafterversammlung abgehalten und wie folgt auf der Grundlage des Beschlusses des Hauptausschusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Beschlussnummer GH-2010-V-08-0073, Folgendes beschlossen:

1. Die Geschäftsführerin nimmt an der Gesellschafterversammlung nicht teil.
2. Der durch die Baltic Revisions- und Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 38.160,49 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 24.942.614,65 Euro wird festgestellt.
3. Dem Vorschlag der Geschäftsführung und der Empfehlung des Verwaltungsrates zur Ergebnisverwendung wird gefolgt. Der ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 38.160,49 Euro wird mit dem Verlustvortrag in Höhe von 56.589,26 Euro verrechnet. Damit verbleibt ein Verlustvortrag in Höhe von 18.428,77 Euro.
4. Der Geschäftsführerin, Frau Schwanz, wird für das Geschäftsjahr 2009 Entlastung erteilt.
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für das Geschäftsjahr 2009 entlastet.

- III. Der Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH, Grünhofer Bogen 1a, 18437 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 01.12.2010

Wohlfahrtseinrichtungen der
 Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH
 gez. Sabine Schwanz
 Geschäftsführerin

Jahresabschluss 2009
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Stralsunder Innovations-
und Gründerzentrum GmbH

I. Der Jahresabschluss 2009 der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH wurde durch die BTR SUMUS GmbH, Carl-Heydemann-Ring 55, in 18437 Stralsund, geprüft und am 27. August 2010 mit folgendem uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht- unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 15 Abs. 1 Nr. 3 KPG Mecklenburg-Vorpommern wurde der Prüfgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 Abs. 1 Nr. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, und Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW gestellten Grundsätze zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftervertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 08.11.2010 dazu Folgendes festgestellt:
Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung frei (§ 14 Abs. 4 KPG).

III. Der Gesellschafter der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH hat am 15. November 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der von der BTR SUMUS GmbH geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2009 der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH wird mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 28.481,91 Euro und einer Bilanzsumme von 2.604.306,75 Euro festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 28.481,91 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

IV. Der Jahresabschluss 2009 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH, Heinrich-Mann-Straße 11, 18435 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 18.11.2010

gez. Peter Fürst
Geschäftsführer

Hansestadt Stralsund
Die Kreiswahlleiterin
Wahlkreis 26
Stralsund II

Stralsund, 13.12.2010

Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl 2011

Gemäß § 9 Abs. 1 Landeswahlgesetz für das Land Mecklenburg – Vorpommern (LWG M-V) gebe ich die nach § 7 Abs. 2 LWG M-V in den Kreiswahlausschuss berufenen Mitglieder und ihre Stellvertreter öffentlich bekannt.

Vorsitzende
Kreiswahlleiterin
Angelika Lange

Stellvertreter
Stellvertretender Kreiswahlleiter
Klaus Gawoehns

Beisitzer/ innen
1. Waltraut Lewing
2. Kathrin Ruhnke
3. Bärbel Ciesielski
4. Juliane Voigt
5. Dieter Kober
6. Andreas Pagels

Stellvertreter/ innen
Simone Risch
Christa Jeworrek
Marianne Störmer
Anton Werner
Henning Rohrbeck
Ralf Klingschat

gez. Lange

Zentralfriedhofssatzung

Beschluss-Nr. 2010-V-10-0396 vom 09.12.2010

Aufgrund des §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 ((GVOBl. M-V S.205) i. V. m. den §§ 18 Abs. 2, 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S.617) zuletzt geändert am 30. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 484) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für den Zentralfriedhof Stralsund (Heinrich-Heine-Ring 77 / Prohner Str. 34 / Am Heizwerk) und dient einer tätvollen, würdigen und geordneten Bestattung nach Maßgabe des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2 - Rechtsstellung und Friedhofszweck

1. Der Zentralfriedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund. Die Friedhofsverwaltung mit den Aufgaben des Friedhofsträgers obliegt dem Eigenbetrieb Städtischer

Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund, Heinrich-Heine-Ring 77, 18435 Stralsund.

2. Der Zentralfriedhof dient der Bestattung und dem Gedenken aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Hansestadt Stralsund waren oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Weiterhin kann die Bestattung sonstiger verstorbener Personen nach Antrag eines Bestattungspflichtigen oder sonst nachweislich Berechtigten zugelassen werden.

§ 3 - Außerdienststellung und Entwidmung

1. Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt und/oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Schließung/Entwidmung). Besteht eine solche Absicht, werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben.
2. Im Fall der Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Bei Entwidmung geht zusätzlich die Eigenschaft als öffentlicher Bestattungs- und Gedenkort verloren.
3. Die Hansestadt Stralsund stellt betroffenen Berechtigten mit gültigem Nutzungsrecht im Fall der Schließung und Entwidmung Ersatzgrabstellen zur Verfügung. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erstreckt sich in gleichem Umfang auf die Ersatzgrabstellen.
4. Eine Umbettung in Ersatzgrabstellen auf Kosten der Hansestadt Stralsund erfolgt nur, wenn die für die betroffene Grabstelle bestimmte Ruhezeit nicht abgelaufen ist. Die Termine der Umbettung sind mindestens einen Monat zuvor öffentlich bekannt zu geben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 - Öffnungszeiten

1. Der Zentralfriedhof ist zu den am Haupttor, Prohner Straße 34, ausgehängten Öffnungszeiten, längstens jedoch bis zur Dämmerung, geöffnet. In der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr darf der Friedhof ausschließlich zu Bewirtschaftungszwecken betreten werden.
2. Die Nebeneingänge sind von jeder Öffnungszeitenregelung ausgenommen und können auch während der Öffnungszeiten geschlossen bleiben.
3. Das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile kann bei berechtigtem öffentlichem Interesse durch den Friedhofsträger vorübergehend untersagt werden.

§ 5 - Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Personals der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragter sind zu befolgen.
2. Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Gräber- und Bestattungsflächen unberechtigt zu betreten, Grabzubehör, Pflanzen, Erde, Wasser oder sonstiges ohne Berechtigung zu entnehmen,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne Genehmigung zu befahren,
 - c) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde an einer kurzen Leine während eines Grabbesuches, wobei Verunreinigungen vom Tierführer sofort zu beseitigen sind,
 - d) Abraum und Abfälle, die in keinem direkten Zusammenhang mit der Grabpflege stehen, abzulagern und solche, die bei der Grabpflege entstehen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen,
 - e) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen zu verkaufen, sowie Dienstleistungen jeder Art anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - g) ohne schriftlichen Auftrag und Zustimmung der Friedhofsverwaltung (außer zu privaten Zwecken) zu fotografieren, zu filmen oder Druckschriften zu verteilen,
 - h) zu lärmern, zu spielen, zu lagern oder Sport zu treiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofssatzung vereinbar sind sowie Ordnung, Sicherheit und Würde nicht beeinträchtigen. Für Kraftfahrzeuge der Friedhofsbewirtschaftung, nachweislich schwer gehbehinderte Friedhofsbewohner und sonstige nachweislich

Berechtigte können durch die Friedhofsverwaltung Regeln der Befahrung für den Ausnahmefall erlassen werden.

3. Auf dem Gelände des Zentralfriedhofes gilt die Straßenverkehrsordnung.
4. Auf dem Gelände des Zentralfriedhofes erfolgt ein nur Bestattungszwecken dienender, stark eingeschränkter Winterdienst.
5. Totengedenkfeiern (Versammlungen) sind anzumelden und bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 - Dienstleistungen / Gewerbliche Betätigung

1. Das Erbringen von gewerblichen Tätigkeiten bzw. Dienstleistungen gegen Entgelt auf dem Zentralfriedhof unterliegt der Aufsicht der Friedhofsverwaltung. Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Redner, Musiker und sonstige Dienstleistungserbinger benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
2. Zulassen sind Gewerbetreibende/Dienstleistungserbinger, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen können.
 - a) Bildhauer, Steinmetze und sonstige Dienstleister des Handwerks haben eine Erlaubnis ihrer Tätigkeit nachzuweisen und müssen selbst oder ihr fachlicher Vertreter über eine entsprechende Qualifikation verfügen.
 - b) Gärtner, Redner und sonstige Gewerbetreibende werden zugelassen, wenn sie eine Gewerbeanzeige oder vergleichbares, z.B. eine Steuernummer vorweisen.
 - c) Künstler haben eine Künstlernummer vorzuweisen.
 Dienstleister mit Niederlassung in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat der Europäischen Union, die die Anforderungen gemäß Absatz 2, a)-c) nicht vorweisen können, müssen vor Aufnahme ihre Tätigkeit anzeigen und objektbezogen zugelassen werden. Das Verfahren im Sinne von Art. 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden.
3. Über den Antrag auf Zulassung im Sinne Absatz 1 ist innerhalb der Frist von 3 Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Zulassung als erteilt. Im Übrigen gilt das VwVfg M-V in der jeweils geltenden Fassung. Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid und gilt für ein Kalenderjahr. Eine Ausführung von Einzelaufträgen kann objektbezogen zugelassen werden.
4. Die Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbinger und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie die Anweisungen des Personals der Friedhofsverwaltung zu beachten. Zulassungen im Sinne Absatz 3 ermächtigen nicht gleichzeitig zum Befahren des Friedhofes mit Kraftfahrzeugen.
5. Die Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbinger dürfen für ihre Tätigkeit nur die befestigten Wege mit einer Fahrgeschwindigkeit unter 10 km/h befahren. Das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge beträgt 4,5 t.
6. Die Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbinger haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
7. Unbeschadet vorangegangener Regelungen dürfen gewerbliche/dienstleisterische Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 3 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
8. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden/ Dienstleistungserbinger dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum, Abfall sowie Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
9. Gewerbetreibenden/Dienstleistungserbingern, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 8 verstoßen oder bei denen Voraussetzungen des Abs. 2 ganz und

teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 - Allgemeines

1. Die Benutzung des Zentralfriedhofes und dessen Einrichtungen zum Zweck einer Bestattung und / oder Trauerfeier ist spätestens zwei Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist ein Auftrag zur Durchführung einer Bestattung / Trauerfeier mit allen erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Wird eine Sarg- oder Urnenbeisetzung in eine Grabstätte beantragt, für die ein Nutzungsrecht vorher erworben wurde, so ist das Nutzungsrecht für die gesetzlich notwendige Ruhezeit nachzuweisen oder entsprechend zu verlängern.
2. Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit dem Bestattungspflichtigen und/oder sonst nachweislich Berechtigten Zeit und Ort der Bestattung unter Beachtung der Fristen des Bestattungsgesetzes M-V und der Dienstzeiten der Friedhofsverwaltung fest.
3. Leichen, die nicht binnen 10 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden von Amts wegen über die örtliche Ordnungsbehörde in einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte beigesetzt. Die Kosten sind vom Bestattungspflichtigen zu tragen.

§ 8 - Säрге und Urnen

1. Säрге für Erdbestattungen müssen aus einem festen, gut abgedichteten, umweltgerecht abbaubaren Material bestehen. Sie sollen höchstens 2 m lang und maximal 0,75 m breit sein. Für begründete Ausnahmefälle ist mit der Anmeldung zur Bestattung eine Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
2. Innenausstattung von Särgen, Leichenbekleidung, unterirdisch beizusetzenden Aschekapseln und Über- bzw. Schmuckurnen, sollen aus sich zersetzenden umweltfreundlichen Materialien bestehen.
3. Für ausgewählte Grabanlagen kann die Friedhofsverwaltung weitergehende Anforderungen an eine Abbaubarkeit der Aschekapseln festlegen.
4. Für Wertgegenstände, die Verstorbenen beigegeben wurden, haftet der Friedhofsträger nicht.

§ 9 - Ausheben der Gräber

1. Das Ausheben und Verfüllen der Gräber obliegt den Mitarbeitern des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund.
2. Die Tiefe der Gräber ist so bemessen, dass von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges eine Überdeckung von mindestens 0,90 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m gewährleistet wird.
3. Nutzungsberechtigte vorhandener Grabstätten haben vor dem Aushub eines Grabes dafür zu sorgen, dass behindernde bauliche Anlagen, Bepflanzungen und sonstiges Zubehör rechtzeitig entfernt werden. Die Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
4. Nutzungsberechtigte von Nachbargrabstätten haben vorübergehende Einschränkungen an Ihren Gräbern zu dulden.

§ 10 Ruhezeiten

1. Die Ruhezeit beträgt für Leichen und Aschen Verstorbener 20 Jahre.

§ 11 Aus- und Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Aus- und Umbettungen von Leichen oder Urnen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung, bei Leichen zusätzlich der schriftlichen Genehmigung des Gesundheitsamtes. Eine Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe rechtfertigt.
3. Antragsberechtigt sind die bestattungspflichtigen nächsten Angehörigen in der Reihenfolge § 2 Abs. 2 Bestattungsgesetz M-V. Soweit diese nicht selbst Nutzungsberechtigte an der Grabstätte sind, haben sie die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen. Entstehen zwangsläufig Schäden an benachbarten Grabstätten und Anlagen, sind diese vom Antragsteller zu tragen.

4. Umbettungen aus Sondergrabfeldern nach §§ 12 Abs. 3c, 16 dieser Satzung sind nicht möglich.
5. Die Friedhofsverwaltung bestimmt Ausführung und Zeitpunkt der Umbettung.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 12 - Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Hansestadt Stralsund. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Ein Anspruch auf Überlassung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und/oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
3. Folgende Grabstätten werden in wechselnden Formen von Lage, Gestaltungsart und Größe bereitgestellt:
 - a) Wahlgrabstätten für Sarg- und / oder Urnenbestattungen (§ 13),
 - b) Reihengrabstätten (Einzelgrabstätten) für einen Sarg- oder eine Urnenbestattung (§14),
 - c) Sondergrabanlagen für Sarg- und Urnenbestattungen mit anonymer Grablage (§16)

§ 13 - Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten mit weitergehenden Rechten
 - für Urnenbestattungen (Urnenwahlgräber)
 - für Sarg- und Urnenbestattungen (Erdwahlgräber).
2. Die Lage von Wahlgrabstätten wird auf den ausgewiesenen Grabfeldern im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt.
3. Mehrere nebeneinander liegende Gräber können unter ein gemeinsames Nutzungsrecht zusammengefasst werden (mehrstellige Wahlgräber).
4. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes und die weitere Nachbelegung im Rahmen dessen sowie ein Erwerb des Nutzungsrechtes zu Lebzeiten sind möglich.
5. Es werden eingerichtet:
 - a) Erdwahlgrab für 1 Sarg und zusätzlich bis zu 2 Urnen
 - b) Urnenwahlgrab für 2-3 Urnen
 - c) Urnenwahlgrab für 2 Urnen in einer bepflanzten und instand gehaltenen Grabanlage mit individuellem Grabmal und besonderer Gestaltungsvorschrift
 - d) Urnenwahlgrab in einer 12-er Gemeinschaft, bepflanzt und instand gehalten mit Gemeinschaftsgrabmal und besonderer Gestaltungsvorschrift
 - e) UrnenBaumwahlgrab

§ 14 - Reihengrabstätten

1. Reihengrabstätten sind Einzelgrabstätten, die ausschließlich für einen einzelnen Verstorbenen, nur im Todesfall und nur für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
2. Die Grablage wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt, eine Belegung erfolgt entsprechend Bestattungstermin jeweils einzeln durch Zuweisung in einer Sarg- oder Urnenreihe.
3. An Reihengrabstätten wird ein eingeschränktes Nutzungsrecht vergeben, das mit dem Abräumen/Einebnen der betroffenen Grabreihe endet.
Der Termin zur Einebnung von Grabreihen wird mindestens einen Monat zuvor öffentlich bekannt gegeben.
4. Es werden eingerichtet:
 - a) Urnenreihengrab für 1 Urne
 - b) UrnenBaumreihengrab für 1 Urne
 - c) Urnenreihengrab für 1 Urne im Sozialfeld
 - d) Reihengrab für 1 Sarg
 - e) Kinderreihengrab für 1 Sarg (Kind bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)

§ 15 - Nutzungsrechte an Grabstätten

1. An Wahl- und an Reihengrabstätten können Nutzungsrechte von einer natürlichen Person gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben und ausgeübt werden.
Der Nutzungsberechtigte erhält beim Erwerb des Nutzungsrechtes einen Grabschein über den Erwerb oder eine Verlängerung.
Die Friedhofsverwaltung führt eine Grabdatei.

2. An Wahlgrabstätten erfolgt ein erstmaliger Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von mindestens 20 Jahren. Es kann verlängert werden. Das Nutzungsrecht gilt ab Erwerb, ohne Rücksicht auf die Zeit der Belegung, jedoch mindestens für die Ruhezeit der/des zuletzt Verstorbenen. Vergabe oder Erneuerung des Nutzungsrechtes erfolgen mit dem Auftrag zur Durchführung einer Bestattung und/oder auf Antrag.
3. Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten erlischt mit Zeitablauf, durch Verzicht oder Entwidmung. Für das Abräumen einer Wahlgrabstätte ist eine Abmeldung bzw. Rückgabeerklärung an die Friedhofsverwaltung notwendig. Versäumt es der Nutzungsberechtigte, das Nutzungsrecht rechtzeitig verlängern zu lassen, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte entschädigungslos abräumen. Die Kosten für eine nach Zeitablauf veranlasste Grabberäumung hat derjenige zu tragen, der bis zum Ablauf Nutzungsberechtigter war. Hinweise auf ein drohendes Erlöschen von Nutzungsrechten werden öffentlich bekannt gegeben.
4. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte gibt dem Nutzungsberechtigten die Befugnis, die Beisetzung von Leichen und Urnen zu bestimmen, wenn zum Zeitpunkt der Beisetzung das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit gemäß § 10 besteht.
5. Das Nutzungsrecht an Wahl- und an Reihengrabstätten berechtigt, unter Beachtung weitergehender Vorschriften dieser Satzung
 - a) ein Grabmal setzen, ändern und entfernen zu lassen,
 - b) das Grab innerhalb seiner Begrenzung zu bepflanzen und zu pflegen.
6. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte belegt den Nutzungsberechtigten mit der Pflicht,
 - a) zur Pflege und Instandhaltung der Grabstätte gemäß Vorschriften dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt,
 - b) zur Einholung einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung bei der Übertragung des laufenden Nutzungsrechtes, zur Mitteilung der Anschriftenänderung.
7. Während der Ruhezeit nach § 10 ist ein Verzicht auf das Nutzungsrecht an Grabstätten nur gegen Erstattung der Kosten für Pflege und Instandhaltung entsprechend der Restruhezzeit möglich.
8. Beim Tod des Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht, soweit nichts anderes bestimmt und mit deren Zustimmung auf den nächsten bestattungspflichtigen Angehörigen in der Reihenfolge des § 9 (2) Bestattungsgesetz M-V oder einen nicht darunter fallenden Erben über.
Der Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht umgehend, spätestens jedoch zum Bestattungstermin des verstorbenen Nutzungsberechtigten, auf sich umschreiben zu lassen.
§ 15 Absatz 7 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 16 Sondergrabanlagen

1. Sondergrabanlagen sind Gemeinschaftsanlagen für Erd- und Urnenbestattungen mit anonymer Grablage.
2. Sondergrabanlagen werden in Einzelbelegung, vom Friedhofsträger bestimmt, innerhalb der eingerichteten Fläche dicht und für die Dauer einer Ruhezeit belegt.
Ein Nutzungsrecht kann nicht erworben werden.
3. Gestaltung und Instandhaltung von Sondergrabanlagen sind ausschließlich dem Personal der Friedhofsverwaltung vorbehalten. Es besteht kein Anspruch auf Gestaltung, Unveränderlichkeit oder Erhalt der Anlage nach Ablauf der Ruhefristen.
4. Individueller Blumenschmuck, Grabzeichen, Grabhügel und Pflegearbeiten an Sondergrabanlagen sind nicht gestattet.
5. Blumen und Gebinde dürfen ausschließlich auf den dazu ausgewiesenen Flächen, nur in begrenztem Umfang und ohne weitere Ansprüche aufgestellt werden.
6. Aus- und Umbettungen aus Sondergrabanlagen sind nicht möglich.
7. Bereitgestellt werden:
 - a) Urnengemeinschaftsanlagen ohne namentliche Kennzeichnung
 - b) Urnengemeinschaftsanlagen mit Möglichkeit zur namentlichen Kennzeichnung
 - c) Urnenbestattung im Naturgarten
 - d) Sargbestattung im Naturgarten
8. Die Friedhofsverwaltung kann für Sondergrabanlagen allgemeine Regeln erlassen.

V. Gärtnerische Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 17 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Auf dem Friedhof besteht die Möglichkeit zwischen Grabfeldern mit Grabstätten ohne Gestaltungsvorschriften und solchen mit Gestaltungsvorschriften zu wählen. Eine Verpflichtung zur Aufstellung von Grabmalen besteht für Grabstätten ohne besondere Gestaltungsvorschriften nicht.
2. Jede Grabstätte ist unbeschadet besonderer Gestaltungsvorschriften und angepasst an die Umgebung so herzurichten, zu gestalten und dauernd verkehrssicher zu unterhalten, dass die Würde und der Charakter des Friedhofes in seiner Gesamtlage und in seinen einzelnen Teilen gewahrt werden. Dies gilt entsprechend für Grabschmuck, verwelkte Blumen und Kränze, die unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen sind.
3. Die gärtnerische Herrichtung einer Grabstätte hat binnen einer Frist von 10 Monaten zu erfolgen.
4. Soweit nichts anderes bestimmt, ist der Nutzungsberechtigte während der gesamten Laufzeit des Nutzungsrechtes für die Gestaltung und gärtnerische Bepflanzung sowie deren ordnungsgemäße Unterhaltung innerhalb der Grenzen des Grabes verantwortlich, wobei andere Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden dürfen. Baumpflanzungen auf Grabstätten sind nicht zulässig.
5. Die Verpflichtung zur Pflege und Unterhaltung nach Absatz 3 erlischt bei Wahlgrabstätten mit der Rückgabeerklärung/Abmeldung gemäß beständigem Termin der Friedhofsverwaltung bzw. bei Reihengräbern mit dem Abräumen der Grabreihe nach Ende der Ruhezeit (§ 14 Abs. 3).
6. Die Gestaltung, Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung gärtnerischer Anlagen außerhalb von Grabstättengrenzen sowie der Sondergrabanlagen obliegen ausschließlich dem Personal der Friedhofsverwaltung.
7. Außerhalb von Grabstätten ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) Kieselsteine, Folien, Glas oder Umfassungen auszubringen,
 - b) Geräte zur Grabpflege oder leere Gefäße zu lagern.
8. Kunststoffe und sonstige nicht umweltgerecht abbaubare Materialien, Gifte oder Salze dürfen bei der gärtnerischen Gestaltung, Pflege und in der Trauerfloristik, ausgenommen Grabsteckvasen und Pflanzgefäße, nicht verwendet werden.

§ 18 - Vernachlässigung der Pflege

1. Wird eine Grabstätte nicht fristgerecht hergerichtet und ordnungsgemäß gepflegt oder instand gehalten, hat der Nutzungsberechtigte diese nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben Aufforderung oder Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte entschädigungslos auf Kosten des Nutzungsberechtigten
 - a) abräumen und einsäen sowie
 - b) Grabmale und sonstige Anlagen entfernen und entsorgen.

Der § 15 Absatz 7 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 19 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften

1. Auf dem Zentralfriedhof werden Grabfelder ohne und mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
2. Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften zur Auswahl sind:
 - a. Urnenwahlgrab für 2 Urnen in einer bepflanzen und instand gehaltenen Grabanlage mit individuellem Grabmal,
 - b. Urnenwahlgrab in einer 12-er Gemeinschaft, bepflanzt und instand gehalten mit Gemeinschaftsgrabmal
 - c. Sondergrabfelder
3. Zur Wahrung des Charakters des Friedhofes in seiner Gesamtlage oder in einzelnen Teilen können weitere einzeln ausgewählte Grabfelder mit Richtlinien zur Gestaltung von Grabstätten belegt werden.

VI. Grabmale

§ 20 - Zustimmungserfordernis

1. Als Grabmale nach dieser Satzung gelten auch Steintafeln, Findlinge, Einfassungen, Überbauten, Abdeckungen und sonstige Grabausstattungen.

2. Vor der Errichtung, Veränderung und Entfernung von Grabmalen, Einfassungen, Abdeckungen und sonstigen baulichen Anlagen ist eine schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
3. Die Antragstellung hat zweifach unter Nachweis des Nutzungsrechtes mit folgenden Unterlagen zu erfolgen:
 - a) Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe von Material, Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung,
 - b) soweit sicherheitsrelevant, weitere Erläuterungen gemäß gültiger TA Grabmal,
 - c) soweit zum Verständnis erforderlich, Angaben zu Schrift, Ornamenten, Symbolen.
4. Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen zwei Jahren nach der Zustimmung errichtet worden sind.
5. Provisorische Grabmale aus Holz sind nicht zustimmungspflichtig. Sollen Grabmale aus Holz nicht nur als Provisorium und länger als 2 Jahre nach einer Bestattung verwendet werden, ist die Aufstellung anzeigepflichtig.
6. Grabmale, die ohne Beachtung der Vorschriften dieser Satzung errichtet oder geändert wurden, sind vom Nutzungsberechtigten zu entfernen oder können durch den Friedhofsträger abgeräumt werden. Der Nutzungsberechtigte wird darüber informiert.

§ 21 - Allgemeine Anforderungen

1. Grabmale müssen sich, unbeschadet der besonderen Anforderungen der § 17-19, in Material, Gestaltung, Bearbeitung und Größe so an die Umgebung anpassen, dass die Würde des Friedhofes und der Zweck in seinen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt werden.
2. Auf Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften nach § 19 werden Grabmale in Material und Größe reglementiert. Zur Differenzierung der Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung entsprechend allgemeine Regeln aufstellen.
3. Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Vorschriften müssen folgenden Mindestanforderungen genügen:
 - a) die Materialien (Naturstein, Holz, geschmiedete und gegossene Metalle) müssen der Würde des Ortes entsprechen, Kunststoffe sind unzulässig
 - b) stehende Grabmale müssen in Abhängigkeit von der Höhe, mindestens aber eine Stärke von 12 cm aufweisen,
 - c) liegende Grabmale müssen mindestens 10 cm stark sein,
 - d) liegende Platten zur schlichten namentlichen Kennzeichnung von Gräbern müssen eine Mindeststärke von 6 cm aufweisen,
 - e) Abdeckungen dürfen maximal 2/3 der Grabfläche versiegeln.
4. Mit Ausnahme der Erdreihengrabstätten und der Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind Einfassungen innerhalb der Grabstättengrenzen in der Regel zulässig. Diese sollen in Materialbeschaffung und Farbe an das Grabmal angepasst, ausschließlich aus Naturstein sein und müssen eine Mindeststärke von 6 cm aufweisen. Die Ausmaße von Einfassungen sind innerhalb eines Grabfeldes untereinander abzustimmen und an die Grabstättengröße individuell anzupassen.
5. Soweit denkmalpflegerische, künstlerische und sonstige gestalterische Belange dies erfordern und es mit dem Zweck des Friedhofes vereinbar ist, kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

§ 22 Standsicherheit

1. Errichtung, Abnahme und Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen wird auf der Grundlage der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ der Deutschen Natursteinakademie in der jeweils gültigen Fassung (TA Grabmal) geregelt.
2. Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen sind ihrer Größe nach und unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind. Zulässig sind nur geringe Setzungen, die gegebenenfalls durch wirtschaftlich vertretbarem Aufwand korrigiert werden können. Grabmale dürfen auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.
3. Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen müssen der Druckprobe gemäß gültiger Unfallverhütungsvorschrift „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbauberufsgenossenschaft (UVV VSG 4.7.) standhalten.

4. Die Arbeiten zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen dürfen gemäß § 6 dieser Satzung nur zugelassene Gewerbetreibende/Dienstleister mit der fachlichen Qualifikation zur Befestigung und Gründung von Grabmalen durchführen.
5. Die Standsicherheit des aufgestellten oder versetzten Grabmals und/oder sonstiger baulicher Anlagen ist zeitnah nach den Arbeiten durch den Gewerbetreibenden/Dienstleister mit einer Abnahmebescheinigung in geeigneter Schriftform bei der Friedhofsverwaltung nachzuweisen.
6. Für Schäden, die durch Nichtbeachtung des Abschnittes VI. dieser Satzung entstehen, haftet der Nutzungsberechtigte.

§ 23 - Unterhaltung

1. Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind dauernd in gutem, würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte.
2. Die Standsicherheit der Grabmale, sonstiger baulicher Anlagen oder Teilen davon wird jährlich in Verantwortung des Friedhofsträgers nach den jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschriften „Friedhöfe und Krematorien“ der Gartenbauberufsgenossenschaft (UVV VSG 4.7.) geprüft.
3. Erscheint die Standsicherheit der Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Nicht standsichere Grabmale bedürfen nach einer fristgerechten Reparatur der Abnahmebescheinigung gemäß § 22 Abs. 5 durch den Gewerbetreibenden/Dienstleister, die der Friedhofsverwaltung in geeigneter Form vorzulegen ist.
4. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger, auf Kosten des Nutzungsberechtigten, sofortige geeignete Sicherungsmaßnahmen (Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen etc.) vornehmen.
5. Sonstige festgestellte, nicht vollständig verkehrssichere Grabmale werden an der Grabstätte mit einem warnenden Hinweis auf notwendige fachgerechte Befestigung versehen.
6. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung und nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren.
Soweit der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte oder eine öffentliche Bekanntmachung.
7. Die auf dem Friedhof vorhandenen historischen Grabsteine und Baudenkmale unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung und der Hansestadt Stralsund. Sie dürfen nicht ohne Genehmigung entfernt oder geändert werden. Hierüber sind die Nutzungsberechtigten zu verständigen.

§ 24 - Entfernung

1. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung, bei Wahlgrabstätten mit Rückgabeerklärung bzw. Abmeldungsbestätigung von der Grabstätte entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 Absatz 7 kann die Zustimmung versagt werden.
2. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht binnen 3 Monaten seiner Pflicht gemäß Absatz 1 nach, so ist der Friedhofsträger berechtigt, Grabstätte mit Grabmal und sonstiger baulicher Anlage nach einmaliger Aufforderung entschädigungslos abzuräumen.
3. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen von Reihengrabstätten werden mit dem Abräumen der Grabreihen gemäß § 14 Absatz 3, soweit nichts anderes bestimmt, durch den Friedhofsträger entfernt.
4. Sofern Wahlgrabstätten über den Friedhofsträger abgeräumt werden, hat der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
5. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, Grabmale, die entfernt wurden, länger als 3 Monate aufzubewahren.

VII. Leichenhalle und Trauerfeier

§ 25 - Benutzung der Friedhofshalle

1. Die Friedhofshalle auf dem Zentralfriedhof gliedert sich in die Bereiche Leichenhalle und Feierhalle.
 - a) Die Leichenhalle dient der Aufnahme und Aufbewahrung sowie der Vorbereitung zur Überführung und Bestattung von Verstorbenen.

- b) Die Räume der Feierhalle werden für Trauerfeiern, die individuelle Verabschiedung und sonstige Rituale vorgehalten.
- 2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen während vereinbarter Zeiten und in den für diesen Zweck vorgesehenen Räumen die Verstorbenen sehen und sich verabschieden, § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.
Vor Beginn einer Trauerfeier oder Bestattung sollen die Särge endgültig geschlossen werden.
- 3. Für die Benutzung der Feierräume für Trauerfeiern und -rituale wird jeweils ein Zeitfenster von einer Stunde, einschließlich der Vor- und Nachbereitung eingeräumt. Mehrere nacheinander liegende Zeitfenster können zu einer längeren Trauerfeier zusammengefasst werden.
- 4. Die Grundausschmückung der Räumlichkeiten wird vom Friedhofsträger gestellt. Weitere Ausschmückungswünsche, die Ausgestaltung der Trauerfeierlichkeiten und die Nutzung von Musikinstrumenten und -anlagen sind bei der Anmeldung zur Bestattung abzustimmen.
- 5. Die Räume der Leichenhalle dürfen nur mit Zulassung der Friedhofsverwaltung und der Erlaubnis des Hallenpersonals betreten werden.
- 6. Die Friedhofsverwaltung kann allgemeine Regeln zur Benutzung der Friedhofshalle aufstellen (Hallenordnung).

VIII. Schlussvorschriften

§ 26 - Alte Rechte

- 1. Bei Wahlgrabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung vor Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften, soweit sich aus Abs. 2 nicht etwas anderes ergibt.
- 2. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten, die vor dem 03.10.1990 im Ersterwerb eingeräumt wurden, enden am 31.12.2011. Die alten Rechte können gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühr verlängert werden.
- 3. § 26 Abs. 2 gilt nicht für Grabstätten mit der diesen Zeitpunkt überschreitenden Ruhezeit eines vor Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung Bestatteten.

§ 27 - Haftungsausschluss

- 1. Die Hansestadt Stralsund haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, Tiere oder höhere Gewalt entstehen.
- 2. Dem Friedhofsträger obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Bei Sturm, Eis- oder Schneeglätte erfolgt das Betreten des Friedhofes auf eigene Gefahr.
- 3. Im Übrigen haftet die Hansestadt Stralsund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28 - Gebühren und Entgelte

Für die Benutzung des Zentralfriedhofes der Hansestadt Stralsund, der Friedhofshalle und der weiteren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten sind Gebühren nach der Friedhofsgebührensatzung für den Zentralfriedhof und Entgelte für Leistungen, die über die Gebührensatzung hinaus gehen, zu entrichten.

§ 29 - Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig im Sinne § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstößt und wer:
 - 1. sich entgegen § 4 außerhalb der Öffnungszeiten auf dem Friedhof aufhält,
 - 2. sich entgegen § 5
 - a) nicht der Würde entsprechend verhält, die Anordnungen des Personals nicht befolgt,
 - b) Tiere mitbringt, Hunde unangeleint lässt und die Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - c) den Friedhof ohne Genehmigung mit Fahrzeugen befährt,
 - d) Waren und Dienstleistungen anbietet oder dafür wirbt,
 - e) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störend arbeitet,

- f) ohne Genehmigung gewerbsmäßig filmt, fotografiert, Druckschriften verteilt,
 - g) Abraum und Abfälle ablagert,
 - h) den Friedhof und seine Anlagen verunreinigt, lärm, spielt, Sport treibt,
 - i) Totengedenkfeiern ohne Zustimmung durchführt.
- 3. entgegen § 6 Dienstleistungen/gewerbliche Tätigkeiten ohne Zulassung durchführt,
 - 4. entgegen § 20 Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - 5. entgegen § 22 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentierrt,
 - 6. entgegen § 23 Grabmale nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand erhält,
 - 7. entgegen § 17 die Grabstätte nicht ordnungsgemäß herichtet, pflegt und unterhält.
- 2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5000 € geahndet werden.
 - 3. Im Übrigen gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

§ 30 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Hansestadt Stralsund vom 05.10.1999, erstellt für den kommunalen Eigenbetrieb Städtischer Zentralfriedhof, veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 16, 9. Jahrgang am 03.11.1999, und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Stralsund, 21.12.2010


Dr. Bädrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15.12.2010 angezeigte Satzung wird nach 5 Abs. 4 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemacht. Das Innenministerium hat die Anzeige am 20.12.2010 (AZ .II 330-179.39.05.05) bestätigt.

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch das Gesetz von 17.12. 2009 (GVOBl. M-V, S.687, 719) enthalten und aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden.
Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, §5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, 21.12.2010


Dr. Bädrow
Oberbürgermeister



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze 2011 für die Realsteuern in der Hansestadt Stralsund (Hebesatzsatzung)

Beschluss-Nr. 2010-V-09-0371 vom 18.11.2010

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) und späteren Änderungen sowie der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) und späteren Änderungen hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 18.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Erhebungsgrundsatz

Die Hansestadt Stralsund erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes,
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 - Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 500 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 420 v.H.

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2011.

§ 3 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2011 in Kraft.

Stralsund, 09.12.2010


Dr. Bädrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.12.2010 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) – enthalten oder der aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, 09.12.2010


Dr. Bädrow
Oberbürgermeister



Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund

Beschluss-Nr. 2010-V-09-0373 vom 18.11.2010

Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 18.11.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes zu persönlichen Zwecken im Stadtgebiet.

§ 2 - Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für natürliche Personen als gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsbetrieben, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, wenn die Hundehaltung auch persönlichen Zwecken dient. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 - Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 - Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5 - Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	95,00 EUR
- für den 2. Hund	150,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren Hund	180,00 EUR
- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 EUR

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295) und zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2005 (GVOBl. M-V S. 657).

§ 6 - Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Blindenbegleithunde,
 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden,
 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden,
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind,
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.
- (3) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7 - Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung – JagdHBVO M-V) vom 14. Jan. 1999 (GVOBl. M-V S. 221), geändert durch Verordnung vom 13. Dez. 2001 (GVOBl. M-V S. 641), mit Erfolg abgelegt haben.
 3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
 4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
 6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
- (2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 - Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Der § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis in einem den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angehörigen Verein oder einer anderen gleichartigen Vereinigung.
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.
- (6) Die Ermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

§ 9 - Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten. Die Bestimmung gilt nicht für den gewerbsmäßigen Handel mit gefährlichen Hunden.

§ 10 - Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 11 - Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 - Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Hansestadt Stralsund einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13 - Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Steuermarken sind jeweils für 2 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund zurück zugeben.

§ 14 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 KAG M-V handelt, wer
- a) seiner Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und
 - b) der Verpflichtung zur Anbringung einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke nach § 13 Abs. 2 und der Abgabe der Steuermarke nach § 13 Abs. 4 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Die Vorschriften des § 16 über Abgabenhinterziehung und § 17 Abs. 1 über leichtfertige Abgabenverkürzung des KAG M-V bleiben unberührt.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2011 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund“ vom 26.11.2001 außer Kraft.

Stralsund, 09.12.2010


Dr. Bädrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.12.2010 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) – enthalten oder der aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, 09.12.2010


Dr. Bädrow
Oberbürgermeister



**Entgeltordnung
für das Stadtarchiv der Hansestadt Stralsund
Beschluss-Nr. 2010-V-10-0397 vom 09.12.2010**

Aufgrund von § 22 Abs. 3 Ziff. 11 und § 44 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 09.12.2010 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1

1. Die Nutzung der Archivalien und des Bibliotheksbestandes ist für wissenschaftliche, heimatkundliche, gemeinnützige und unterrichtliche Zwecke sowie zur Klärung persönlicher rechtlicher Anliegen entgeltfrei.
2. Von der Entgeltfreiheit sind folgende Anliegen ausgenommen, sofern sie nicht unter Amtshilfe fallen:
 - a. persönliche und auftragsgebundene Familienforschung zu privaten Zwecken,
 - b. Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken,
 - c. Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderen wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken.
3. Für die unter 2. genannten Benutzungsarten beträgt das Entgelt pro Person und Tag 10,00 €

§ 2


- Entgelte sind zu entrichten für:
1. je Xeroxkopie A4 - 0,80 €; A3 - 0,90 €; A2 - 1,00 €
 2. Xerokopien für Glückwünsche je Zeitungsseite 7,00 €
 3. Bestätigung auf Kopien
 - 3.1. Facharbeiterzeugnis 20,00 €
 - 3.2. Schulbesuch 12,00 €

4. Recht der Wiedergabe von Archivalien/Bibliotheksgut für die einmalige Reproduktion im Druck oder Internet je Bild oder Seite
 - 4.1. in schwarz/weiß
 - bis zu 3.000 Druckexemplaren 30,00 €
 - bis zu 5.000 Druckexemplaren 35,00 €
 - mehr als 5.000 Druckexemplare 50,00 €
 - 4.2. in Farbe zweifache Sätze von 4.1.
5. Verwendung von Archiv- und Bibliotheksbeständen für Film oder Fernsehen je Seite oder Bild 40,00 €
6. Bei Nutzung von Räumen und Außenanlagen des Stadtarchivs sind zu entrichten:
 - für Film- und Fernsehproduktionen, außer aktueller Berichterstattung, je angefangener Stunde 40,00 €
 - für genehmigte Bildveröffentlichungen, einschließlich Internetpräsentationen, je veröffentlichtem Motiv 30,00 €
 - für Familienaufnahmen (Hochzeiten, Taufen, Einschulungen usw.) durch Fotografen oder Privatpersonen je angefangener Stunde 30,00 €
 - für Fotogebühr der Besucher 2,00 €
7. Bearbeitung von Anfragen je angefangener ½ Stunde 25,00 €
8. Eintrittsgeld Archivaußenstelle Johanniskloster
 - je Person 4,00 €
 - Studenten 2,50 €
 - Auszubildende/Umschüler 1,50 €
 - Schüler 1,00 €
 - Gruppe bis 12 Personen (einschließlich Führung) 30,00 €
 - Gruppe bis 30 Personen (einschließlich Führung) 80,00 €
 - Gruppe über 30 Personen (einschließlich Führung) 100,00 €
 - Familien (Eltern mit Kindern bis 6 Jahre) 6,00 €
 - Kosten für Führung durch das Johanniskloster pro Person
 - Erwachsene 1,00 €
 - Schüler, Auszubildende, Studenten 0,25 €
9. Das Stadtarchiv kann mit Kooperationspartnern (u. a. touristische Einrichtungen, Künstleragenturen, Vereine) auf Grundlage dieser Entgeltordnung spezielle Vereinbarungen treffen. Darin eingeschlossen ist die Gewährung von Rabatten.
10. Entgelt für Nutzung von Räumlichkeiten im Johanniskloster
 - Kapitelsaal je angefangener Stunde 50,00 €
 - Chorrueine je angefangener Stunde 20,00 €
11. Scann-Leistungen
 - je Einzelstück ohne Nachbearbeitung 1,20 €
 - je Einzelstück mit Nachbearbeitung 6,00 €
 - je Einzelstück mit Papiausdruck 2,40 €
 - je Einzelstück mit CD-Brennen 3,60 €
12. Ausdruck aus Dateien des Stadtarchivs je A4-Seite 0,20 €
13. Bei der Benutzung eines eigenen Laptops, unter Stromabnahme vom Stadtarchiv, sind pro Benutzertag 0,50 € zu entrichten.

§ 3

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Entgeltordnung vom 21.03.2007 außer Kraft.

Stralsund, 21.12.2010


Dr. Bädrow
Oberbürgermeister



**Ordnung über die Erhebung
privatrechtlicher Entgelte im Kulturhistorischen
Museum der Hansestadt Stralsund
Beschluss-Nr. 2010-V-10-0399 vom 09.12.2010**

Aufgrund von § 22 Abs. 3 Ziff. 11 und § 44 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 1 Abs. 3 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 sowie der von der Bür-

gerschaft der Hansestadt Stralsund am 01.01.2007 beschlossenen 2. Änderung der Entgeltordnung wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 09.12.2010 die 3. Änderung der Entgeltordnung erlassen:

§ 1

Die Besichtigung der für die Öffentlichkeit bestimmten Ausstellungsräume des Kulturhistorischen Museums der Hansestadt Stralsund im Katharinenkloster, im Museumsspeicher Böttcherstraße 23, im Museumshaus Mönchstraße 38 und im Marinemuseum auf dem Dänholm ist nach Maßgabe dieser Ordnung entgeltpflichtig.

§ 2

Entgelte für den Besuchereintritt in folgende Museumsbereiche sind zu entrichten:

1) für den einmaligen Besuch im Katharinenkloster und Marinemuseum

Einzelkarte	6,00 Euro
Ermäßigte Einzelkarte für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studierende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Inhaber des Strela-Passes, Mitarbeiter anderer Museen mit Dienstaussweis	3,00 Euro

1a) für den einmaligen Besuch im Museumsspeicher Böttcherstraße 23 und Museumshaus Mönchstr. 38

Einzelkarte	5,00 Euro
Ermäßigte Einzelkarte für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler, Auszubildende, Studierende, Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Inhaber des Strela-Passes, Mitarbeiter anderer Museen mit Dienstaussweis	2,50 Euro

Gruppenkarte Gruppen von mindestens 10 Personen je Besucher	4,00 Euro
---	------------------

Gruppen ermäßigter Personenkreis von mindestens 10 Personen je Besucher	2,00 Euro
---	------------------

Familientageskarte Eltern (Elternteil/Erziehungsberechtigter) mit ihren Kindern/Jugendlichen unter 18 Jahren	14,00 Euro
--	-------------------

2) für den einmaligen Besuch der drei Museumsgebäude
Verbundkarte für die drei Museumsbereiche (Katharinenkloster, Museumshaus und Museumsspeicher)
(Geltungsdauer für 2 aufeinanderfolgende Öffnungstage)

Normaltarif	10,00 Euro
ermäßigter Tarif	5,00 Euro
Familientarif	18,00 Euro

3) für den einmaligen Besuch aller vier Museumsgebäude
Verbundkarte für alle vier Museumsbereiche (Katharinenkloster, Museumshaus, Museumsspeicher und Marinemuseum)
(Geltungsdauer für 2 aufeinanderfolgende Öffnungstage)

Normaltarif	15,00 Euro
ermäßigter Tarif	8,00 Euro
Familientarif	20,00 Euro

4) für den mehrfachen Besuch aller vier Museumsgebäude

Jahreskarte einzeln	50,00 Euro
Jahreskarte ermäßigt	25,00 Euro
Familien-Jahreskarte	120,00 Euro

5. Sondertarife
Remterbesichtigung **1,50 Euro**

Für die Nutzung von Räumen, Außenanlagen und Sammlungsbeständen des Kulturhistorischen Museums sind zu entrichten:

- für Film- und Fernsehproduktionen, außer aktueller Berichterstattung je angefangener Stunde	40,00 Euro
- für genehmigte Bildveröffentlichungen, einschließlich Internetpräsentationen, je veröffentlichtem Motiv	40,00 Euro

Das Kulturhistorische Museum kann mit Kooperationspartnern (u.a. touristischen Einrichtungen, Künstleragenturen, Vereinen) auf der Grundlage dieser Entgeltordnung spezielle Vereinbarungen treffen.
Darin eingeschlossen ist die Gewährung von Rabatten.

6) Führungen

Teilführung	
Erwachsene (Gruppe)	30,00 Euro
Ermäßigte (Gruppe)	15,00 Euro

Übersichtsführung	
Erwachsene (Gruppe)	35,00 Euro
Ermäßigte (Gruppe)	20,00 Euro

§ 3

Entgeltfreiheit besteht für folgenden Personenkreis:
- Kinder unter 6 Jahren
- notwendige Begleitpersonen für schwerbehinderte Personen
- Mitglieder des internationalen Museumsverbandes (ICOM) mit Ausweis
- Gästeführer und Stadtführer von Stralsund und Umgebung mit Dienstaussweis
- Presse mit Presseausweis
- Begleitpersonen bei Reisegruppen/Schülergruppen

§ 4

Für den Besuch von Sonderausstellungen kann das Mehrfache der unter § 2, Abs.1) und 2) aufgeführten Entgelte erhoben werden.

§ 5

Die geänderte Ordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte tritt ab dem 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Ordnung über die Erhebung privatrechtlicher Entgelte ab dem 01.01.2011 außer Kraft.

Stralsund, 21.12.2010


Dr. Bähring
Oberbürgermeister



Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 1. Januar 2009 (Abwassergebührensatzung) Beschluss-Nr. 2010-V-10-0391 vom 09.12.2010

Auf der Grundlage der §§ 2, 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366,378) und der §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Änderung der Abwassergebührensatzung
Die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 1. Januar 2009 (Beschl.-Nr. 2008-IV-08-1040) wird wie folgt geändert:

§ 4 - Gebührensatz
(1) Die Grundgebühre für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen sowie der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage beträgt in Abhängigkeit von dem jeweiligen Nenndurchfluss Q_n :

Nenndurchfluss Q_n (in Kubikmeter je Stunde)	Grundgebühre (in € je Monat)
$0 < Q_n < 6$	3,92
$6 \leq Q_n < 10$	54,88
$10 \leq Q_n < 25$	164,68
$25 \leq Q_n < 40$	274,45
$40 \leq Q_n$	352,87

(2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasseranlage beträgt 2,25 € je Kubikmeter Wassermenge.

(3) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 2,35 € je Kubikmeter Wassermenge.

(4) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der mobilen Abwasseranlage beträgt

- a) 8,03 € je Kubikmeter entnommenen Abwassers aus abflusslosen Gruben, die als solche betrieben werden und
- b) 21,49 € je Kubikmeter entnommenen Schlammes aus Grundstückskläranlagen.

Bei Inanspruchnahme der mobilen Abwasseranlage fällt von Montag bis Freitag außerhalb der Werkzeiten der REWA GmbH (00:00 Uhr – 07:00 Uhr sowie 15:45 Uhr – 24:00 Uhr) eine Zusatzgebühr je Auftrag in Höhe von 33,00 € an, an Sonnabenden sowie Sonntagen in Höhe von 43,00 € und an Feiertagen eine solche in Höhe von 61,00 €.

§ 5 Abs. 1 Ziffer 3 wird eingefügt:

3. Sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, die zur Entsorgung von Abwasser die öffentliche zentrale, dezentrale oder mobile Abwasseranlage in Anspruch nehmen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Neufassung der Abwassergebührensatzung

Der Oberbürgermeister kann den Wortlaut der Abwassergebührensatzung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund bekannt machen.

Stralsund, 17.12.2010



Dr. Bädrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. Dezember 2010 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 17.12.2010



Dr. Bädrow
Oberbürgermeister



**Straßenreinigungssatzung
der Hansestadt Stralsund
(Straßenreinigungssatzung / Anlage ab Seite 23)
Beschluss-Nr. 2010-V-10-0393 vom 09.12.2010**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 101, 113), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 09. Dezember 2010 und Anzeige beim Innenministerium M-V folgende Satzung erlassen.

§ 1 - Reinigungspflichtige Straßen

(1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind ordnungsgemäß zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem StrWG M-V oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind sowie vorhandene öffentliche Straßen.

(2) Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Eine geschlossene Ortslage in diesem Sinne ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen sie nicht, soweit der unbebaute Zwischenraum nicht größer als 150 Meter ist. Im Fall einer einseitigen Bebauung entfällt die geschlossene Ortslage nicht.

(3) Für die Straßenreinigung gilt das als Anlage beigefügte Straßenverzeichnis nach Reinigungsklassen. Die in den einzelnen Straßen vorhandenen Kreisverkehre werden in die gleiche Reinigungsklasse wie die Straße eingeordnet; grenzen Kreisverkehre an Straßen mit verschiedenen Reinigungsklassen an, werden sie der geringsten Reinigungsklasse zugeordnet.

(4) Die Hansestadt Stralsund - nachfolgend Hansestadt - betreibt die Reinigung der unter Absatz 1 genannten öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Hansestadt kann sich bei der Durchführung der Reinigung eines beauftragten Dritten bedienen.

2 - Straßenreinigungsgebühren

In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Hansestadt Leistungen erbringt. Für die Straßenreinigung, die die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, werden Gebühren nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst:

- 1. die Sommerreinigung (Säuberung der Fahrbahnen, einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, der Gehwege sowie der in § 4 Absatz 1 a) bis c) dieser Satzung genannten Straßenteile),
- 2. den Winterdienst (Schnee- und Eisglättebeseitigung, Schneeberäumung).

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und beinhalten die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörenden Gegenstände von derselben, die diese verunreinigen. Kehrlicht und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden.

(3) Laub ist aufzunehmen und von den öffentlichen Straßen und Wegen zu entfernen. Es darf nicht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Straßen und Wege verbracht werden.

(4) Die in den einzelnen Straßen vorhandenen Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler, Überwege usw. werden teilweise manuell gereinigt. Diese Reinigung erfolgt unabhängig von der Reinigungshäufigkeit der Straße generell monatlich.

(5) Aufweitungen in Kreuzungsbereichen und mehrspurige Richtungsfahrbahnen sind in den entsprechenden Rinnsteinbereichen einschließlich der halben äußeren Fahrspurbreite zu reinigen.

§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) In den Reinigungsklassen 0, 1, 2, 3, 6 und S0 sowie S2 wird die Reinigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Absatz 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf,
- b) Radwege, bis sechs Meter breite Trenn-, Grün- oder Baumstreifen und sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Bestandteile des Straßenkörpers,
- c) Parkstreifen und Parkbuchten für den ruhenden Verkehr.

In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen sind zusätzlich zu den in Satz 1 Buchstabe a) bis c) aufgeführten Straßenbestandteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten zu reinigen.

In verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 der Straßenverkehrsordnung (StVO)) ist die halbe Breite der Verkehrsfläche zu reinigen. Gleiches gilt für die der Reinigungsklasse W zugeordneten Straßen mit der Einschränkung, dass dort der Winterdienst auf den Fahrbahnen durch die Hansestadt erfolgt.

Sind Verkehrsflächen nicht baulich eindeutig als Gehweg oder Fahrbahn gekennzeichnet, gilt die Reinigungspflicht bis zu einer Tiefe von sechs Metern gemessen von der Grenze des anliegenden Grundstückes.

(2) Anstelle des Grundstückseigentümers trifft die Reinigungspflicht in dieser Reihenfolge

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern ihm das gesamte Grundstück zur Nutzung überlassen ist,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist,
- d) den als Eigentümer eines Gebäudes oder einer Baulichkeit im Grundbuch eingetragenen, wenn das Eigentum am Grundstück einerseits und am Gebäude oder der Baulichkeit andererseits infolge der Regelungen nach den §§ 286 ff. Zivilgesetzbuch vom 19. Juni 1975 (ZGB-DDR, GVBl. DDR I S. 465) getrennt ist.

(3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht nach § 3 Absatz 1 dieser Satzung persönlich zu erfüllen, so hat er geeignete Personen oder Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.

(4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5 - Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Eisglättebeseitigung bzw. Schneeberäumung

(1) Die Schnee- und Eisglättebeseitigung bzw. Schneeberäumung wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen im Bereich von Haltestellen des ÖPNV nach Absatz 2, übertragen:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbare Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Soweit in Fußgängerzonen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze,
- b) Anschlüsse für Feuerwehrlöscheinrichtungen und Hydranten und ihre Zugänge.

(2) Im Bereich von Haltestellen des ÖPNV wird die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante durch die Hansestadt vorgenommen. Der Bereich der Haltestellen des ÖPNV beträgt in der Längenausdehnung für eine Einzelhaltestelle-Wartehalle 18 m und für eine Doppelhaltestelle-Wartehalle 26 m. Die Tiefe der zu reinigenden Fläche beginnt an der Bordsteinkante und endet 0,30 m hinter der Wartehallenrückwand. An Haltestellen ohne Wartehalle ist die allein für die Haltestelle befestigte Standfläche durch die Hansestadt zu reinigen. Besteht die befestigte Standfläche nicht allein für die Haltestelle, beginnt die durch die Hansestadt zu reinigende Fläche ebenfalls an der Bordsteinkante, endet in einer Tiefe von maximal 1,50 m dahinter und dehnt sich der Länge nach 18 Meter vor dem Haltestellenschild ÖPNV (Zeichen 224 der StVO) in Fahrtrich-

tung aus. Im Übrigen bleibt die Reinigungspflicht für den Eigentümer des anliegenden Grundstücks bestehen.

(3) Die Schnee- und Eisglättebeseitigung bzw. Schneeberäumung ist wie folgt durchzuführen:

a) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sind in der Regel abstumpfende Stoffe, die keine schädliche Belastung für die Umwelt verursachen können wie z. B. Sand oder Steingranulat einzusetzen. Die Verwendung von Salz und anderen chemischen Mitteln ist nur dann zulässig, wenn der Einsatz abstumpfender Stoffe zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht ausreicht (z. B. auf besonderen Gefahrenstellen, Treppen, Rampen, Gefällestrecken). Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, mit Salz vermischter Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

b) Schnee ist werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 08:00 bis 20:00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07:00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08:00 Uhr des folgenden Sonn- und Feiertages zu entfernen. Auf unbefestigten Gehwegen sind die Schneemengen unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.

c) Glätte ist werktags in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr, sonn- und feiertags von 08:00 bis 20:00 Uhr, unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr entstandener Glätte ist bis 07:00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08:00 Uhr des folgenden Sonn- und Feiertages zu beseitigen.

d) Schnee und Eis von der Fahrbahn sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, und wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen muss die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizulegen. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) Die Pflicht zur Schnee- und Eisglättebeseitigung bzw. Schneeberäumung für die Fahrbahnen gemäß § 4 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat als Verursacher gemäß § 49 StrWG M-V die Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Dies gilt bei Verunreinigung durch Hundekot oder den Kot anderer Tiere auch für den Halter oder Führer dieser Tiere.

§ 7 - Grundstücksbegriff

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das Grundstück das im Grundbuch unter einer laufenden Nummer geführte Buchgrundstück.

(3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen, auch wenn von dieser nur eine fußläufige Zuwegung genommen werden kann. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hansestadt oder des Trägers der Straßenbaulast bestehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung ausgeht.

(4) In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 7 des StrWG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seine Reinigungspflicht nach § 3 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2, 3, 5 i. V. m. § 4 Absatz 1 bis 3 dieser Satzung nicht erfüllt;
2. entgegen § 3 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 5 dieser Satzung seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung bzw. Schneeberäumung nicht nachkommt;
3. entgegen § 5 Absatz 3 Buchstabe a) dieser Satzung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen Salz oder chemische Mittel einsetzt;
4. nach § 6 Satz 2 als Halter oder Führer von Hunden oder anderen Tieren deren Kot nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße beseitigt.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von fünf Euro bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 9 - Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 10 - In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt damit die Straßenreinigungssatzung vom 12. Juni 2003 außer Kraft.

Stralsund, 17.12.2010



Dr. Bädrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. Dezember 2010 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 17.12.2010



Dr. Bädrow
Oberbürgermeister



**Satzung über die Gebühren der Straßenreinigung
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
Beschluss-Nr. 2010-V-10-0394 vom 09.12.2010**

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366, 378), der §§ 2, 4 und 6 des

Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427) und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund vom 09. Dezember 2010 wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 09. Dezember 2010 und Anzeige beim Innenministerium M-V folgende Satzung erlassen.

§ 1 - Gebührenerhebung

Die Hansestadt Stralsund - nachfolgend Hansestadt - erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung, die die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Satzung über die Straßenreinigung den Reinigungspflichtigen obliegt. Die Gebühren beruhen auf der bei Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für das Jahr 2011.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist.

- (2) Die Gebührenschuld trifft denjenigen,
 - a) der nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre (grundstücksbezogene Gebühr),
 - b) an Stelle des unter Punkt a) Genannten, der als Eigentümer eines Gebäudes oder einer Baulichkeit im Grundbuch eingetragen ist, wenn das Eigentum am Grundstück einerseits und am Gebäude oder der Baulichkeit andererseits infolge der Regelungen der §§ 286 ff. Zivilgesetzbuch vom 19. Juni 1975 (ZGB-DDR, GVBl. DDR I S. 465) getrennt ist.

§ 3 - Wechsel des Eigentums und eigentumsähnlicher Rechte

(1) Wird das Eigentum an einem Grundstück, das Erbbaurecht, das Recht am Wohnungseigentum oder das Recht aus §§ 286 ff. ZGB-DDR übertragen, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Rechtswechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Gebührenschuldner.

(2) Sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Eigentums- oder Rechtswechsel der Hansestadt unverzüglich, spätestens binnen eines Monats, schriftlich anzuzeigen.

(3) Unterbleibt die Anzeige des Eigentums- oder Rechtswechsels, so haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentums- oder Rechtswechsel entstandenen Gebühren bis zum Beginn des Monats, der auf die Kenntniserlangung der Hansestadt von dem Eigentums- oder Rechtswechsel folgt.

§ 4 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

- a) die bis zu 50 cm abgerundeten und ab 50 cm aufgerundeten Bruchteile eines Meters Straßenfrontlänge des Grundstücks - die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück - und
- b) die in der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen.

(2) Wird das Grundstück durch Bestandteile im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) - c) der Straßenreinigungssatzung von dem Straßenkörper getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

§ 5 - Gebührensatz

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterdienst
Reinigungsklasse 0	1,33 EUR	2,12 EUR
Reinigungsklasse 1	2,66 EUR	2,12 EUR
Reinigungsklasse 2	5,33 EUR	2,12 EUR
Reinigungsklasse 3	7,99 EUR	2,12 EUR
Reinigungsklasse 6	15,98 EUR	2,12 EUR
Reinigungsklasse SO	1,33 EUR	-

Reinigungsklasse S2	5,33 EUR	-
Reinigungsklasse Vi	0,89 EUR	-
Reinigungsklasse W	-	1,06 EUR

§ 6 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossen wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.
- (3) Die tatsächliche Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.
- (5) Die allgemeine Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung eingestellt wurde.
- (6) Wird die Straßenreinigung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der Straßenreinigungssatzung infolge von Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungsstörungen oder sonstigen von der Hansestadt oder ihrem beauftragten Dritten nicht zu vertretenden Gründen kurzzeitig unterbrochen oder eingeschränkt, hat dies keinen Einfluss auf die Gebührenpflicht. Die Gebührenschildpflicht wird auf Antrag des Gebührenschildners unterbrochen, wenn die Reinigung der gesamten Straße z. B. wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen von der Hansestadt oder ihrem beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt wird. Dabei endet die Gebührenschildpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingestellt wird; sie beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.
- (7) Wird aus den in § 6 Absatz 6 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung in einer Straße länger als einen Monat nur eingeschränkt erbracht, kann die Gebühr für die betreffenden Gebührenschildpflichtigen auf Antrag auf die Hälfte der monatlichen Gebühr reduziert werden. § 6 Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 7 - Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt und wird dem Gebührenschildner durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Straßenreinigungsgebühren, der mit der Festsetzung anderer Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung entstandene Gebührenschild wird zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Die unterjährige Gebührenschild ist einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Auf die fällige Gebührenschild werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Absatz 6 KAG M-V zu je einem Viertel des Jahresbetrages Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr weniger als 30 EURO, ist sie in einer Summe zum 15. August eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Die gesamte Jahresgebühr ist am 1. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenschildner dies beantragt.
- (5) Wird im Fall des Absatzes 3 dem Gebührenschildner bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert, so hat er die erste Vorauszahlung zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorauszahlung geringer, als die nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorauszahlung höher, als die nach dem Abgabenbescheid geschuldete Vorauszahlung, so wird der Unterschiedsbetrag durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.
- (6) Die Regelungen der Sätze 2 und 3 des Absatzes 5 gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.
- (7) Beginnt die allgemeine Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschildner nach Absatz 3 zu entrichtende erste Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 8 - Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr für das Gesamtgrundstück festgesetzt und gegenüber dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 9 - Auskunftspflicht

Die Gebührenschildner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 - Sprachform

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen und weibliche Personen des öffentlichen oder privaten Rechts in der weiblichen Sprachform.

§ 11 - In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt damit die Gebührenschildsetzung für die Straßenreinigung vom 12. Juni 2003 außer Kraft.

Stralsund, 17.12.2010


Dr. Bädrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. Dezember 2010 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 366, 378) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 17.12.2010


Dr. Bädrow
Oberbürgermeister



**Satzung über die Abfallwirtschaft
in der Hansestadt Stralsund
(Abfallsatzung / Anlage ab Seite 27)
Beschluss-Nr. 2010-V-10-0389 vom 09.12.2010**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVObI. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 366, 378), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfAlG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVObI. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 383, 392) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 09. Dezember 2010 und Anzeige beim Innenministerium M-V folgende Satzung erlassen.

§ 1 - Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Absatz 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Be-

seitigung (§ 3 Absatz 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Absatz 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in Einrichtungen des betreuten Wohnens.
(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere:

1. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus freiberuflicher Tätigkeit, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und Menge ähnlich sind, sowie
 2. Abfälle aus privaten oder öffentlichen Einrichtungen, wie Wohnheimen, Krankenhäusern sowie Kleingartenanlagen nach Bundeskleingartengesetz (BKGG), kleingartenähnlichen Anlagen und zu Erholungszwecken dienende Anlagen.
- (4) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
(6) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2 - Abfallentsorgung durch die Hansestadt Stralsund

- (1) Die Hansestadt Stralsund - nachfolgend Hansestadt genannt - entsorgt nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen oder zu überlassenden Abfälle. Die Hansestadt betreibt dazu die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“.
(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 kann sich die Hansestadt Dritter bedienen.
(3) Die Hansestadt berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 3 - Ausnahmen von der Abfallentsorgung

- (1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind die in der Anlage 1 (Ausschlussliste) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nicht, soweit diese genannten Abfälle in privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen anfallen und auf dem städtischen Wertstoffhof angenommen werden.
(2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Entsorgungsfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
2. Aschen und Schlacken in mehr als haushaltsüblichen Mengen,
3. Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallschlüssel Nr. 20 03 07 gemäß AVV).
(3) Darüber hinaus kann die Hansestadt sonstige Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und/oder Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

§ 4 - Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren oder für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
(2) Der Anschlussberechtigte und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte haben das Recht, die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit auf nicht an-

schlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Überlassungsrecht nur darauf, die Abfälle einer von der Hansestadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage anzudienen.

(4) Abfälle, die nicht nach § 13 KrW-/AbfG andienungspflichtig sind, können über den beauftragten Dritten oder einen sonstigen dazu Berechtigten entsorgt werden.

§ 5 - Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft anzuschließen, sofern das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Gleiches gilt für alle übrigen Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß Kapitel 20 der AVV anfallen, die nicht verwertet werden.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten haben mit Ausnahme der in § 6 Absatz 1 dieser Satzung genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft der Hansestadt zu überlassen (Benutzungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, ist der jeweilige Abfallbesitzer verpflichtet, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft zu überlassen.

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt ausgeschlossen ist, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang auf die Andienung dieser Abfälle an eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage. Für die Beförderung stellt der beauftragte Dritte entsprechende Abfallcontainer (ab 7 m³) gegen Entgelt zur Verfügung.

(4) Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Wochenendhäuser, Ferienwohnungen und Ferienanlagen befinden bzw. auf denen saisonbedingtes Gewerbe ausgeübt wird, sind ebenfalls verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Gleiches gilt für Grundstückseigentümer von Kleingartenanlagen nach BKGG und Grundstückseigentümer von zu Erholungszwecken dienenden Anlagen.

§ 6 - Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 dieser Satzung sind ausgenommen:
- die in § 3 Absatz 1 dieser Satzung genannten Abfälle (Ausschlussliste),
- die nach § 13 Absatz 3 KrW-/AbfG ausgenommenen Abfälle, - Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, im Falle der Eigenverwertung nach § 13 Absatz 1 KrW-/AbfG. Eine Eigenverwertung wird anerkannt, wenn der Überlassungspflichtige die Abfälle auf dem eigenen oder einem eigen nutzbaren Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Absatz 3 KrW-/AbfG verwerten kann,
- Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern,
- die durch Verordnung nach § 27 Absatz 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Absatz 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
- die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Absatz 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Absatz 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
- die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
(2) Die Hansestadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrW-/AbfG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 - Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Hansestadt die Änderung wesentlicher Umstände, die für die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung und -erhebung für jedes anschlusspflichtige Grundstück maßgeblich sind, schriftlich mitzuteilen. Dies hat innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung zu erfolgen. Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Hansestadt überlassen werden müssen.
- (2) Der Absatz 1 gilt entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für die erforderlichen Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht gemacht, erfolgt die Schätzung der Werte. Die geschätzten Werte werden der Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Hansestadt anerkannt worden sind.

§ 8 - Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse

- (1) Die Hansestadt bestimmt Art, Größe und Zweck der Abfallbehältnisse zur Erfüllung der Entsorgungspflicht. Als Richtwert gelten bei Wohngrundstücken 15 Liter pro Person und Woche.
- (2) Folgende Restabfallbehältnisse (RAB) sind zugelassen:
- 60-Liter Restabfallbehälter,
 - 120-Liter Restabfallbehälter,
 - 240-Liter Restabfallbehälter,
 - 1.100-Liter Müllgroßbehälter,
 - 70-Liter Abfallsäcke mit dem Aufdruck des beauftragten Dritten,
 - 70-Liter Abfallsäcke (rot; für Abfälle medizinischer Einrichtungen).
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, wenn durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen wird. Die Hansestadt legt auf Grundlage der vorgelegten Nachweise das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.
- (4) Die Hansestadt stellt dem Benutzungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Restabfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung.
- (5) Für vorübergehend in erhöhten Mengen anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcke eignen, sind nur die von der Hansestadt oder deren beauftragten Dritten gegen Gebühr ausgegebenen mit dem Aufdruck des beauftragten Dritten gekennzeichneten Abfallsäcke zu benutzen. Die Abfallsäcke werden von der Hansestadt entsorgt, soweit sie am Abfuhrtag neben den Abfallbehältnissen bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind.
- (6) Abfallsäcke dürfen nicht dauerhaft zum Ausgleich eines unzureichenden Abfallbehältervolumens benutzt werden. Reicht das bereitgestellte Behältervolumen nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren oder zusätzlichen Abfallbehälters oder die Erhöhung des Abholrhythmus zu dulden.
- (7) Der Benutzungspflichtige ist für die ordnungsgemäße Aufstellung und Sicherung der Abfallbehälter sowohl auf den Standplätzen der Befüllung als auch auf den Standorten der Abholung verantwortlich; insbesondere hat der Grundstückseigentümer oder Vermieter dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind. Erfolgt bei der Abfallentsorgung eine Verunreinigung oder bleiben Abfälle bei der Entsorgung übrig, hat der Verursacher, ersatzweise der Benutzungspflichtige, unverzüglich die Verunreinigung zu beseitigen bzw. die nicht entsorgten Abfälle zu entfernen.
- (8) Die Abfallbehälter sind ordnungsgemäß zu behandeln und zu befüllen. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel schließen und eine ungehinderte Entleerung möglich ist. Im Falle der Überfüllung (Deckel ist nicht vollständig schließbar) kann die Hansestadt die Entsorgung der Abfallbehälter verweigern.
- (9) Öffentlich zugängliche Abfallbehälter (Papierkörbe) auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder in öffentlichen Anlagen sind nur für Abfälle bestimmt, die im Rahmen der Nutzung dieser Einrichtungen anfallen.

§ 9 - Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Die nach § 8 Absatz 2 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältnisse werden in einem Abfuhrhythmus alle zwei Wochen oder wöchentlich 1- bis 3-mal entleert. Die Hansestadt kann im Einzelfall andere Zeiträume für die Abfuhr festlegen. Wertstoffsäcke für die Leichtverpackungen (gelbe Säcke) werden 14-täglich eingesammelt.

- (2) Abfallbehältnisse sind von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag in den Wohngebieten bis spätestens 07:00 Uhr, in allen anderen Bereichen bis 06:00 Uhr, und frühestens am Vorabend so bereitzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden, die Entsorgungsfahrzeuge an die Bereitstellungsplätze heranfahren können - insbesondere ohne Rückwärtsfahrt - und das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehältnisse und die Wertstoffsäcke für die Leichtverpackungen (gelbe Säcke) an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Straße bereitgestellt werden. Der Bereitstellungsort kann durch die Hansestadt bestimmt werden.

- (3) Auf Antrag beim beauftragten Dritten werden die Abfallbehältnisse durch diesen gegen Entgelt vom Grundstück sowie aus Müllbehälterboxen an den Straßenrand und zurück transportiert, soweit der Zugang verkehrssicher ist.

- (4) Nach der Entleerung sind die Abfallbehältnisse unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Dies hat ebenfalls zu erfolgen, wenn eine Entleerung zum Entleerungstermin nicht stattgefunden hat.

- (5) Kann die Entleerung der Abfallbehältnisse aus Gründen, die der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, unterbleibt die Entsorgung ersatzlos. Unabhängig davon kann der Anschlusspflichtige beim beauftragten Dritten eine Sonderentleerung auf eigene Kosten in Auftrag geben.

- (6) Unterbleibt die Entleerung wegen eines auf den Abfuhrtag fallenden Feiertages oder aus anderen Gründen, so wird sie an einem anderen Wochentag durchgeführt. Die Abfuhrtage werden durch die Hansestadt den Anschlusspflichtigen bekannt gegeben.

- (7) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger Arbeiten vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt. Der Abfall ist so lange auf dem Grundstück zu lagern.

§ 10 - Abfalltrennung

Die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Haushaltungen, Gewerbe-, Industrie-, Handwerksbetriebe und alle sonstigen Einrichtungen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Organisationsform, deren Zweck gemeinnützig oder gewinnwirtschaftlich ausgerichtet ist, müssen verwertbare Abfälle vom Restmüll trennen und einer geordneten Erfassung zuführen. Das Entfernen grober Verunreinigungen ist dabei Bestandteil einer ordnungsgemäßen Trennung.

§ 11 - Presse- und Druckerzeugnisse und Verkaufsverpackungen

- (1) Haushaltungen haben Abfälle zur Verwertung wie Presse- und Druckerzeugnisse sowie Verkaufsverpackungen, die das Lizenzzeichen "Grüner Punkt" tragen, vom Restabfall zu trennen und wie folgt zu übergeben:

1. Altpapier: Presse- und Druckerzeugnisse (Zeitungen, Zeitschriften, Brief- und Schreibpapier, Bücher) sowie Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen sind in die dafür gekennzeichneten Wertstoffbehälter einzufüllen,
2. Leichtverpackungen: Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Verbundmaterialien und Metallen sind in die dafür gekennzeichneten Wertstoffbehälter einzugeben bzw. in gelben Säcken bereitzustellen,
3. Altglas: Flaschen und Gläser, nicht aber Glas aus Fenstern, Spiegeln, Fahrzeugen bzw. Porzellan- und Tongefäße, sind nach Entfernung anhaftender Metalle getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas in die dafür gekennzeichneten Wertstoffbehälter einzufüllen.

- (2) In die Wertstoffbehälter für verwertbare Abfälle sind nur die jeweils vorgesehenen Abfälle einzugeben. Es ist untersagt, sie neben den Wertstoffbehältern abzustellen und/oder die Standplätze durch andere Abfälle zu verunreinigen. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Wertstoffbehälter für Altglas nur werktags in der Zeit von 07:00 - 20:00 Uhr benutzt werden.

- (3) Verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind eigenständig über zugelassene Entsorger der Verwertung zuzuführen. Ausgenommen hiervon sind Abfälle mit dem Lizenzzeichen „Grüner Punkt“ sowie Presse- und Druckerzeugnisse. Diese können städtischen Wertstoffbehältern zugeführt werden.

(4) Bei Großveranstaltungen (z. B. Wochenmärkten, Segelwochen, Straßenfesten), soweit sie auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Hansestadt stattfinden, gilt Absatz 3 sinngemäß. Die erforderlichen Abfallbehältnisse werden auf Antrag durch die Hansestadt zur Verfügung gestellt.

§ 12 - Sperrmüll, Elektro- und Elektronikschrott

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren.

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören:

- Abfälle, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren wie Bauschutt, Türen, Balken, Fenster, Badewannen, Waschbecken, Toilettenbecken u.a. in der Wohnung fest installierte Gegenstände,
- Öfen, Öltanks bzw. leere Ölbehälter,
- Autowracks oder Kfz-Teile, Autobatterien, Motorräder, Mopeds, Altreifen,
- Gartenabfälle, Bäume, Zäune,
- Papier, Pappe, Alttextilien, Altglas,
- Problemabfälle im Sinne des § 13 dieser Satzung,
- gewerbliche und Betriebsabfälle aller Art sowie
- Gegenstände, die nicht in die Entsorgungsfahrzeuge passen oder diese beschädigen können.

(3) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers entsorgt. Der Antrag ist schriftlich mittels vorgedruckter Sperrmüllkarte oder auf elektronischem Weg als Web-Formular an den beauftragten Dritten oder an die Hansestadt zu richten. Der beauftragte Dritte teilt dem Abfallbesitzer den Abfuhrtermin rechtzeitig schriftlich oder auf elektronischem Weg mit. Die Hinweise auf den Sperrmüllkarten sind zu beachten. Darüber hinaus ist eine Selbstanlieferung von Sperrmüll auf dem städtischen Wertstoffhof ganzjährig möglich.

(4) Elektro- und Elektronikschrott aus Haushaltungen kann über die Sperrmüllkarte wie in Absatz 3 zur Entsorgung angemeldet oder beim städtischen Wertstoffhof angeliefert werden.

(5) Sperrmüll ist spätestens am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr in Wohngebieten, in allen anderen Bereichen bis 06:00 Uhr, und frühestens am Vorabend geordnet so bereitzustellen, dass er vom öffentlichen Verkehrsraum aus leicht zu erreichen ist, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden. Die Einzelstücke dürfen mit Ausnahme von Haushaltskoch-, Wasch- sowie Kühlgeräten ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten. § 9 Absatz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

(6) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichtes nicht verladen werden können.

(7) Für Sperrmüll (Abfallschlüssel Nr. 20 03 07 gemäß AVV) aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen gilt § 4 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

(8) Soweit nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle nach Absatz 2 nicht abgefahren werden, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, unverzüglich die Stellfläche zu beräumen und den Abfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(9) Weihnachtsbäume aus privaten Haushaltungen werden in einer getrennten Abfuhr einmal im Jahr entsorgt. Der Termin wird durch die Hansestadt bekannt gegeben.

§ 13 - Problemabfälle

(1) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind mit Schadstoffen belastete Abfälle, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden (z. B. Haushaltschemikalien, Altfarben, Lösungsmittel, Batterien, Leuchtstoffröhren). Problemabfälle dürfen nicht in Abfallbehältnissen nach § 8 Absatz 2 dieser Satzung entsorgt werden oder unbeaufsichtigt abgestellt werden, sondern sind der Schadstoffsammlung zu übergeben.

(2) Problemabfälle sind in geschlossenen Behältern, getrennt nach Abfallarten, folgenden Annahmestellen zu übergeben:

1. Mobiler Schadstoffcontainer: Die Sammlung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Stellplätze und Termine werden durch die Hansestadt bekannt gegeben;
2. Schadstoffcontainer auf dem städtischen Wertstoffhof: Diese Sammelstelle nimmt Sonderabfall ganzjährig an.

§ 14 - Gebühren

Die Hansestadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung „Abfallwirtschaft“ Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung (Abfallgebührensatzung).

§ 15 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung gegen die Bestimmungen des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Andienung von Abfällen verstößt,
2. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtige Angaben macht,
3. entgegen § 8 Absätze 1 bis 6 dieser Satzung Abfallbehälter nicht beschafft und benutzt,
4. entgegen § 8 Absatz 8 dieser Satzung Abfallbehälter unsachgemäß behandelt bzw. befüllt,
5. entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung die Abfallbehälter zur Entleerung bereitstellt oder entgegen § 9 Absatz 4 dieser Satzung nicht unverzüglich nach Entleerung der Abfallbehälter diese von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
6. entgegen §§ 10 und 11 dieser Satzung Abfälle nicht getrennt sammelt, überlässt oder andient,
7. entgegen § 12 Absatz 5 dieser Satzung Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt,
8. entgegen § 13 dieser Satzung Problemabfälle übergibt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 16 - Sprachform

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen und weibliche Personen des öffentlichen oder privaten Rechts in der weiblichen Sprachform.

§ 17 - In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Stralsund vom 17. Februar 2006 außer Kraft.

Stralsund, 17.12.2010


Dr. Bädrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. Dezember 2010 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 366, 378) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 17.12.2010


Dr. Bädrow
Oberbürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abfallwirtschaft" in der Hansestadt Stralsund (Abfallgebührensatzung–AbfGS/Anlage ab Seite 39) Beschluss-Nr. 2010-V-10-0390 vom 09.12.2010

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVObI. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 366, 378), des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVObI. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVObI. M-V S. 410, 427), des § 6 Abs. 1 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfAlG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVObI. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 383, 392) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Stralsund (Abfallsatzung) vom 09. Dezember 2010 wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 09. Dezember 2010 und Anzeige beim Innenministerium M-V folgende Satzung erlassen.

§ 1 - Gegenstand

- (1) Die Hansestadt Stralsund - nachfolgend Hansestadt genannt - erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft in der Hansestadt Stralsund gemäß der Abfallsatzung der Hansestadt Stralsund Gebühren im Sinne des § 6 KAG M-V.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und den dieser Satzung beigefügten Gebührensätzen (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung sind. Sie beruhen auf der bei Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für das Jahr 2011.

§ 2 - Bemessungsgrundlage, Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Grundgebühr ist die Gegenleistung der Grundstückseigentümer oder -nutzer für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung. Sie beinhaltet die Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtung. Diese besteht aus den spezifischen Personalkosten für die Verwaltung einschließlich der Abfallberatung/Öffentlichkeitsarbeit, den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für die Entsorgung von Pappe, Papier und Kartonagen und der Unterhaltung des Wertstoffhofes. Hinzu kommen für private Haushaltungen die Kosten für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll einschließlich Kühlgeräten und Elektro-/Elektronikschrott und Schadstoffen in haushaltsüblichen Mengen, da diese Teileinrichtungen jedem, mit Ausnahme der in § 1 Absatz 3 der Abfallsatzung Genannten, angeboten werden. Pro Haushaltung umfasst die Grundgebühr die Inanspruchnahmemöglichkeit von bis zu zwei Sperrmüllentsorgungen pro Jahr mit jeweils bis zu 5 m³ Volumen. Die Grundgebühr ist unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Leistungsgebühr ist die Gegenleistung für die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung für das Abholen, Transportieren, der Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Anlage (MBA) im Voigdehäger Weg und der Entsorgung von Hausmüll aus privaten Haushaltungen oder hausmüllähnlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. Gebührenmaßstab ist der durch das Behältervolumen und den Entleerungsrhythmus des Restabfallbehälters bestimmte Anteil am Gesamtabfallaufkommen.
- (3) Neben Grund- und Leistungsgebühren werden für die Inanspruchnahme von Teileinrichtungen der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft für weitere Leistungen Sondergebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner der Grundgebühr und der Leistungsgebühr sowie der Sondergebühr nach Nr. 5 Anlage 1 der Abfallgebührensatzung ist derjenige,
 1. der nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre (grundstücksbezogene Gebühr),
 2. an Stelle der in Nr. 1 dieses Paragraphen Genannten, der als Eigentümer eines Gebäudes oder einer Baulichkeit eingetragen ist,

- wenn das Eigentum am Grundstück und Gebäude oder Baulichkeit infolge der Regelung des §§ 286 ff. Zivilgesetzbuch vom 19. Juni 1975 (ZGB-DDR, GVBl. DDR I S. 465) getrennt ist,
3. der letzte Besitzer von Abfällen, soweit diese unzulässig abgelagert wurden.
 - (2) Gebührenschuldner für die Sondergebühren Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 Anlage 1 der Abfallgebührensatzung ist der Nutzer, Besteller oder Erwerber.
 - (3) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 - Wechsel des Eigentums und eigentumsähnlicher Rechte

- (1) Wird das Eigentum, das Erbbaurecht oder das WEG-Recht an einem Grundstück übertragen oder das Recht aus §§ 286 ff. ZGB-DDR, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Rechtswechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Gebührenschuldner.
- (2) Sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Eigentums- oder Rechtswechsel der Hansestadt unverzüglich, spätestens binnen eines Monats, schriftlich anzuzeigen.
- (3) Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentums- oder Rechtswechsel entstandenen Gebühren bis zum Beginn des Monats, der auf die Kenntniserlangung der Hansestadt von dem Eigentums- oder Rechtswechsel folgt.

§ 5 - Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grund- und Leistungsgebühr beginnt mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft angeschlossen wird.
- (2) Erhebungszeitraum für die Grund- und Leistungsgebühr ist das Kalenderjahr und für den Fall der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebühren werden grundsätzlich als Jahresgebühren erhoben.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Grund- und Leistungsgebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Grund- und Leistungsgebühr endet mit Ablauf des Monats, für den die Abfallentsorgung abgemeldet und eingestellt wurde.
- (5) Wird die Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen des beauftragten Dritten, Witterungseinflüssen oder sonstigen von der Hansestadt nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen oder eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (6) Die Jahresgebührenschild für die Grund- und Leistungsgebühr entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr). Zur Begleichung der Gebührenschild werden Vorauszahlungen nach Stichtagen entsprechend § 6 erhoben. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild vorzeitig mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (7) Bei zeitweiliger Nichtinanspruchnahme der Abfallentsorgung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Kalendermonat pro Jahr kann auf Antrag von der Erhebung der für diesen Zeitraum in Ansatz zu bringenden Abfallgebühr abgesehen werden.
- (8) Sobald bei Andienung von Abfall Sondergebühren anfallen (Nr. 3 und Nr. 4 Anlage 1 der Abfallgebührensatzung), entsteht die Gebührenpflicht mit der Übergabe dieser Abfälle an die Hansestadt.
- (9) Die Sondergebührenpflicht nach Nr. 5 Anlage 1 der Abfallgebührensatzung entsteht mit Antragstellung.
- (10) Die Gebührenpflicht für den 70-Liter Abfallsack (Nr. 6 Anlage 1) entsteht mit dem Erwerb.

§ 6 - Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Erhebung der Grund- und Leistungsgebühr sowie der Sondergebühren nach Nr. 5 Anlage 1 der Abfallgebührensatzung erfolgt durch die Hansestadt und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Abfallgebühren, der mit der Festsetzung anderer Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes konkret entstehende Gebührenschild werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Absatz 6 KAG M-V vierteljährlich Vorauszahlungen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres erhoben, die zu diesen Stichtagen zu entrichten sind, soweit sich aus nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.

- (3) Der gesamte Jahresbetrag ist vor dem 15. Februar oder am 1. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenpflichtige dies beantragt.
- (4) Wird im Fall des Absatzes 2 dem Gebührenpflichtigen bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert, so hat er die erste Jahresvorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist der danach gezahlte Betrag geringer als der nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist der gezahlte Betrag höher als der nach dem Abgabenbescheid geschuldete Betrag, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.
- (5) Die Regelungen der Sätze 2 und 3 des Absatzes 4 dieses Paragraphen gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.
- (6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenpflichtigen nach Absatz 2 dieses Paragraphen zu entrichtende erste vierteljährliche Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu zahlen.
- (7) Die nach § 5 Absatz 6 Satz 1 dieser Satzung entstandene Gebührenschuld wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) sofort fällig.
- (8) Die Sondergebühren nach Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung werden mit Entstehen sofort fällig. Eine Zahlung durch Überweisung kann auf Antrag bei der Hansestadt zugelassen werden. In diesem Fall wird die Gebühr zwei Wochen nach Festsetzung fällig.
- (9) Die Sondergebühren nach Nr. 5 der Anlage 1 der Abfallgebührensatzung werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides sofort fällig. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu zahlen.

§ 7 - Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr für das Gesamtgrundstück festgesetzt und gegenüber dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 8 - Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben über alle für die Errechnung der Gebühren erheblichen Tatsachen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9 - Sprachform

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen und weibliche Personen des öffentlichen oder privaten Rechts in der weiblichen Sprachform.

§ 10 - In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Stralsund vom 20. Februar 2006 in der Fassung vom 15. Oktober 2008 außer Kraft.

Stralsund, 17.12.2010


Dr. Bätrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. Dezember 2010 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern, neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 366, 378) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn

nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 17.12.2010


Dr. Bätrow
Oberbürgermeister



Mitteilung des Amtes für Jugend, Familie und Soziales, Heimaufsicht

Mit Inkrafttreten des Einrichtungenqualitätsgesetzes (EQG) M-V vom 17. Mai 2010 unterliegen folgende Wohnformen der Anzeigepflicht gem. § 16 EQG M-V:

- ambulant betreute Wohngemeinschaften für pflege- und betreuungsbedürftige Menschen gem. § 2 Abs. 5 EQG M-V
 - betreute Wohngruppen für psychisch kranke Menschen oder Menschen mit Behinderung gem. § 2 Abs. 6 EQG M-V
 - Trainingswohngruppen für Menschen mit geistigen sowie geistigen und mehrfachen Behinderungen gem. § 2 Abs. 7 EQG M-V.
- Das Einrichtungenqualitätsgesetz (EQG) M-V wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht (Nr. 9 vom 28. Mai 2010, S. 241; GS Meckl.-Vorp. Gl.Nr. 860-13). Es wird darauf hingewiesen, dass die Anzeigepflicht auch alle bereits bestehenden Wohnformen betrifft.

Die Erbringer von allgemeinen Betreuungsleistungen in diesen Wohnformen haben umgehend der Anzeigepflicht nachzukommen und nachträglich die Betriebsaufnahme anzuzeigen.

Das Anzeigeformular gem. § 16 EQG M-V ist bei der Hansestadt Stralsund erhältlich. Es kann per Email bzw. telefonisch bei der Heimaufsicht, Frau Schröder, angefordert oder im Internet unter www.stralsund.de (über den Pfad: Service für alle Lebenslagen, Soziale Leistungen, Heimaufsicht, Formulare) heruntergeladen werden.

Anfragen beantwortet: Marianne Schröder, Telefon: 03831 / 219 321
Email: mschroeder@stralsund.de

Die Anzeigen nach § 16 Abs. 1 und 2 EQG M-V sind der Heimaufsicht bis zum 31. Januar 2011 unter folgender Anschrift zu übergeben:

Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister
Amt für Jugend, Familie und Soziales
Postfach 2145, 18408 Stralsund

Das Anzeigeformular zur Betriebsaufnahme oder Veränderungsanzeige gem. § 4 Abs. 1, 2 EQG M-V für stationäre Altenpflegeeinrichtungen, Pflegeeinrichtungen für behindert volljährige Menschen, Pflegeeinrichtungen für psychisch kranke Menschen, Wohn- und Pflegeeinrichtungen für behindert volljährige Menschen, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Tages-/Nachtpflegeeinrichtungen, Einrichtungen für chronisch mehrfach geschädigte Menschen auch im Bereich der Hilfen für Suchtkranke, Hospize und Einrichtungen nach § 14 (EQG) M-V ist ebenfalls unter o. g. Adressen abzufordern.

Für alle bestehenden vollstationären Einrichtungen sowie Einrichtungen der Tagespflege, die vor der Betriebsaufnahme der Anzeigepflicht gegenüber der Heimaufsicht bereits nachkamen, ist dies nicht noch einmal erforderlich.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister
PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 21 10

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus, Circus 13, 18581 Putbus
hansedruck und medien, gmbh stralsund, Heilgeiststraße 2,
18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)

Email: pressestelle@stralsund.de

Anlage zur Straßenreinigungssatzung (Satzung auf Seite 14)**Reinigungsstufe 0**

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Am Feldrain stadtsseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)
Am Hohen Graben (Kreisverkehr Feldstraße bis Voigdehäger Weg beidseitig)
Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)
An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)
An der Werft (Bauhofstraße bis Platz des 17. Juni beidseitig)
Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)
Bahnweg (Am Köppenberg bis Greifswalder Chaussee links)
Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)
Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße beidseitig)
Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)
Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Feldstraße (Damaschkeweg bis Bahnweg)
Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)
Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)
Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)
Handwerkerring (Grünhufe Bogen bis Grünhufe Bogen beidseitig)
Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)
Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)
Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
Kedingshäger Straße (Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße beidseitig)
Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Richtenberger Chaussee beidseitig)
Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)
Lindenallee (Kreisverkehr)
Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)
Müller-Grählert-Straße (Kedingshäger Straße bis Prohner Straße beidseitig)
Vogelsangstraße (Grünhufe Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)
Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkerring beidseitig)

Reinigungsstufe 1

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)
Am Langenkanal (Hafenstraße bis Holzstraße beidseitig)
Am Langenkanal (Holzstraße bis Am Querkanal rechts)
Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke rechts)
An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)
An der Hafensbahn (Platz des 17. Juni bis Hafenstraße beidseitig)
Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)
Dänholm (Buslinie beidseitig)
Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Abzweig "Siedler" beidseitig)
Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)
Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)
Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)
Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)
Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamme beidseitig)
Schwarze Kuppe (Werftstraße bis An der Werft beidseitig)
Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)
Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Vogelwiese (Müller-Grählert-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
Weidendamm (Frankenwall bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
Wolfgang-Heinze-Straße (Barther Straße bis Jungfernstieg beidseitig)

Reinigungsklasse 2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufener Bogen beidseitig)
Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)
Fährwall stadtsseitig (Seestraße bis Johannistorstraße rechts)
Fährwall (Johannistorstraße bis Fährstraße beidseitig)
Frankendamm (Frankenwall bis Werftkreuzung beidseitig)
Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)
Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)
Greifswalder Chaussee (Werftkreuzung bis Deviner Weg beidseitig)
Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
Grünhufener Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Ende Straßenbeleuchtung einschließlich Brücke mit den Auf- und Abfahrten zur Rostocker Chaussee)
Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufener Bogen beidseitig)
Heinrich-Heine-Ring (Mittelstreifen vom Kreisverkehr bis Grünhufener Bogen)
Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)
Karl-Marx-Straße (Ende Beparkung bis Werftkreuzung rechts)
Karl-Marx-Straße (Werftkreuzung bis Beginn Beparkung rechts - Seite ehemaliger Friedhof)
Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)
Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)
Knieperwall (Kreisverkehr)
Külstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)
Lindenallee (Grünhufener Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
Platz des 17. Juni (An der Hafeneisenbahn bis Vorwegweiser beidseitig)
Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)
Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)
Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)
Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)
Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)
Schillstraße (Knieperstraße bis Fährstraße beidseitig)
Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)
Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)
Werftstraße (Werftkreuzung bis Einbahnstraßenbereich beidseitig)
Werftstraße (An der Hafeneisenbahn bis einschließlich Einbahnstraßenbereich rechts)
Werftstraße (Platz des 17. Juni bis Einfahrt Wassersportzentrum beidseitig)
Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

Reinigungsklasse 3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)
Am Kütentor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)
Badenstraße (Ossenreierstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)
Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)
Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)
Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)
Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)
Heilgeiststraße (Am Kütentor bis Am Fischmarkt beidseitig)
Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)
Langenstraße (Neuer Markt bis Am Langenwall beidseitig)
Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)
Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)
Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)
Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)
Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)
Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)
Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)
Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse 6

siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Alter Markt (beidseitig)
Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreierstraße beidseitig)
Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
Neuer Markt (beidseitig)
Ossenreierstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

Reinigungsklasse S0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 4 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Winterdienst entsprechend § 5 der Straßenreinigungssatzung.

Lindenallee (Lindenallee 12 bis "Zentraler Grünzug" beidseitig)
Lindenallee ("Zentraler Grünzug" bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)
Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Kleiner Wiesenweg beidseitig)
Vogelsangstraße (Mühlgrabenstraße bis Ende Vogelsangstraße beidseitig)
Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)

Reinigungsklasse S2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach § 4 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist. Winterdienst entsprechend § 5 der Straßenreinigungssatzung.

Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)
Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)
Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)
Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)
Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse W

Winterdienst auf Fahrbahnen im Rahmen des § 50 StrWG M-V, soweit diese Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung übertragen worden ist.

Albert-Schweitzer-Straße (Koppelstraße bis Ortsausgang)
Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)
Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)
Am Feldrain (Rudolf-Diesel-Straße bis Gartensparte "Frohes Schaffen")
Am Heizwerk (Heinrich-Heine-Ring bis Freiwillige Feuerwehr)
Am Köppenberg (Feldstraße bis Greifswalder Chaussee)
Am Umspannwerk (Voigdehäger Weg bis Am Hohen Graben)
Andershofer Dorfstraße (Voigdehagen bis Greifswalder Chaussee)
Anklamer Straße (Danziger Straße bis Lübecker Allee)
Bertolt-Brecht-Straße (Große Parower Straße bis Große Parower Straße)
Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)
Brandshäger Straße (Abzweig Greifswalder Chaussee bis einschließlich Buswendeschleife Andershof Ausbau)
Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)
Danziger Straße (Kieler Ring bis Lübecker Allee)
Dorfstraße (Deviner Weg bis Strandstraße)
Deviner Weg (Gustower Weg bis Kornblumenweg)
Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)
Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)
Freienlande (Rostocker Chaussee bis Ortsausgang)
Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)
Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)
Greifswalder Chaussee (Deviner Weg bis Abzweig Brandshäger Straße)
Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)
Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)
Hafenstraße (Neue Semlower Straße bis Neue Semlower Straße)
Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)
Hochschulallee (Holzhausen bis Parower Chaussee)
Jacobiturmstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)
Karl-Marx-Straße (Frankenwall bis Ende Beparkung)
Karoline-Herschel-Straße (Koppelstraße bis Ortsausgang)
Kieler Ring (Lübecker Allee bis Danziger Straße)
Müller-Grählert-Straße (Vogelwiese bis Kedingshäger Straße)
Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)
Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)
Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund bis Ortsausgang)
Prosnitzer Wende (Deviner Weg bis Deviner Weg)
Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)
Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Freienlande links)
Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Freienlande rechts)
Rostocker Chaussee (Freienlande bis Rostocker Chaussee 65)
Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)
Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)
Spielhagenstraße (Große Parower Straße bis Sarnowstraße)
Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)
Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)
Vogelwiese (An den Bleichen bis Müller-Grählert-Straße)
Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Voigdehagen)
Voigdehäger Weg (Voigdehäger Weg bis Voigdehäger Weg 54)
Voigdehagen (Voigdehäger Weg bis Andershofer Dorfstraße)
Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)
Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)
Zur Schwedenschanze (Umfahrung Labor)
Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)

Reinigungsklasse Vi

einmal monatliche Reinigung der Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler, Überweg usw., Winterdienst im Rahmen des § 50 StrWG M-V durch die Hansestadt Stralsund

Am Feldrain (östliche und westliche Verkehrsinsel Rostocker Chaussee)
An der Hafenbahn (Fahrbahnteiler Kreuzung Platz des 17. Juni)
An der Werft (Fahrbahnteiler schmal Kreuzung Platz des 17. Juni)
An der Werft (Verkehrsinsel dreieckig Kreuzung Platz des 17. Juni)
Barther Straße (Überweg Schwarzer Weg)
Barther Straße (Überweg Tierpark)
Barther Straße (Verkehrsinsel Kurve Bushaltestelle)
Barther Straße (Verkehrsinsel ehemals Schule)
Carl-Heydemann-Ring (Verkehrsinsel Damaschkeweg)
Carl-Heydemann-Ring (Verkehrsinsel Jungfernstieg)
Carl-Heydemann-Ring (Verkehrsinsel Tribseer Damm)
Carl-Heydemann-Ring (Verkehrsinsel Norma)
Deviner Weg (Verkehrsinsel Einmündung Gustower Weg südlich)
Deviner Weg (Verkehrsinsel zwischen Gustower Weg und Abfahrt „Siedler“)
Deviner Weg (Verkehrsinsel Abfahrt „Siedler“)
Deviner Weg (Verkehrsinseln Kreuzung Greifswalder Chaussee)
Feldstraße (Verkehrsinseln Kreisverkehr)
Feldstraße (Verkehrsinsel Tribseer Wiesen)
Frankendamm (Große Verkehrsinsel Werftkreuzung)
Frankendamm (Kleine Verkehrsinsel Werftkreuzung)
Frankendamm (Verkehrsinsel Fritz-Reuter-Straße/Gartenstraße)
Frankendamm (Verkehrsinsel Stadion/Höhe Frankenhof)
Frankendamm (Verkehrsinsel Hafenstraße/Höhe Bushaltestelle Amtsgericht)
Frankendamm (Verkehrsinsel Einfahrt Kreisverkehr)
Frankendamm (Fahrbahnteiler Hafenstraße bis Otto-Voge-Straße)
Frankenwall (Verkehrsinsel Kreuzung Deutsche Bank)
Frankenwall (Fahrbahnteiler Kleiner Frankenteich)
Frankenwall (Verkehrsinsel Parkhaus)
Friedrich-Engels-Straße (Verkehrsinsel An den Bleichen)
Friedrich-Engels-Straße (Überweg Steinbrücke)
Friedrich-Engels-Straße (Verkehrsinsel Carl-Heydemann-Ring)
Greifswalder Chaussee (Überweg Voigdehäger Weg)
Greifswalder Chaussee (Fahrbahnteiler Autohäuser)
Greifswalder Chaussee (1. Verkehrsinsel Kreuzung Werftstraße)
Greifswalder Chaussee (2. Verkehrsinsel in Richtung Greifswald)
Greifswalder Chaussee (3. Verkehrsinsel in Richtung Greifswald Abfahrt Burger King)
Greifswalder Chaussee (4. Verkehrsinsel in Richtung Greifswald; lange Insel vor Burger King)
Greifswalder Chaussee (5. Verkehrsinsel; kleine Verkehrsinsel unter der Brücke)
Greifswalder Chaussee (6. Verkehrsinsel; kleine Verkehrsinsel unter der Brücke)
Greifswalder Chaussee (7. Verkehrsinsel hinter Rügenzubringer Richtung Greifswald)
Greifswalder Chaussee (8. Verkehrsinsel Abfahrt aus Richtung Rügen Seite Brücke rechts)
Greifswalder Chaussee (9. Verkehrsinsel Abfahrt aus Richtung Hochstraße/Feldstraße)
Greifswalder Chaussee (10. Verkehrsinsel vor Vergölst im Paschenberg)
Greifswalder Chaussee (Verkehrsinsel Kreuzdornweg)
Große Parower Straße (Überweg Klinikum)
Große Parower Straße (Überweg Kosegartenweg)
Grünhufer Bogen (Verkehrsinsel Bushaltestelle Tierpark)
Grünhufer Bogen (Verkehrsinsel Altenheim)
Grünhufer Bogen (Verkehrsinsel Spaßbad)
Grünhufer Bogen (Verkehrsinsel Kreuzung Barther Straße)
Grünthal (Verkehrsinsel zum Kreisverkehr)
Gustower Weg (Verkehrsinsel)
Handwerkerring (Verkehrsinsel)
Hans-Fallada-Straße (Verkehrsinsel)
Heinrich-Heine-Ring (Mittelstreifen vom Kreisverkehr bis Grünhufer Bogen)
Heinrich-Heine-Ring (Verkehrsinseln Kreuzung Prohner Straße)
Heinrich-Heine-Ring (Überweg Heizwerk)
Heinrich-Heine-Ring Kreisverkehr (Innenreinigung)
Heinrich-Heine-Ring (Überweg Autohaus Bladt)
Heinrich-Heine-Ring (Überweg „Extra“ Einkaufscenter)
Heinrich-Heine-Ring (Verkehrsinsel Thomas-Kantzow-Straße)
Heinrich-Heine-Ring (Verkehrsinsel Esso Tankstelle)
Jungfernstieg (Verkehrsinseln)
Karl-Marx-Straße (Verkehrsinsel Frankenwall)
Karl-Marx-Straße (Verkehrsinsel Werftkreuzung)
Karl-Marx-Straße (Verkehrsinsel Werftkreuzung nördlich)
Karl-Marx-Straße (Verkehrsinsel Werftkreuzung südlich)
Karl-Marx-Straße (Verkehrsinsel Einkaufsmarkt)
Knieperdamm (Verkehrsinsel zur Sarnowstraße)
Knieperwall (Verkehrsinsel Am Kütertor)
Knieperwall (Verkehrsinsel Kreuzung Deutsche Bank)
Knieperwall (Verkehrsinsel Kreisverkehr Olof-Palme-Platz)
Knieperwall (Verkehrsinsel Kreisverkehr Mönchstraße Theater)
Knieperwall (Verkehrsinsel Kreisverkehr Mönchstraße Parkhaus)
Koppelstraße (Verkehrsinsel Albert-Schweitzer-Straße)
Koppelstraße (Verkehrsinsel Karoline-Herschel-Straße)

Koppelstraße (nördliche Verkehrsinsel Richtenberger Chaussee)
 Koppelstraße (südliche Verkehrsinsel Richtenberger Chaussee)
 Lindenallee (Kreisverkehr Querungsinself)
 Lindenallee (Fahrbahnteiler am Grünhofer Bogen)
 Olof-Palme-Platz (Verkehrsinsel Kreisverkehr)
 Parower Chaussee (Verkehrsinselfn Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
 Platz des 17. Juni (Fahrbahnteiler)
 Platz des 17. Juni (Buswendeschleife)
 Platz des 17. Juni (Kleiner Fahrbahnteiler Richtung Rügen)
 Prohner Straße (Verkehrsinsel Kreisverkehr Prohn/Parow)
 Prohner Straße (Überweg Friedhof)
 Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr Querungshilfen)
 Richtenberger Chaussee (Verkehrsinsel Norma/Tankstelle)
 Rostocker Chaussee (Verkehrsinsel Klinikum)
 Rostocker Chaussee (Verkehrsinsel Mühlenpassage)
 Rostocker Chaussee (Verkehrsinsel Auffahrt Brücke in Richtung Grünhofer)
 Rostocker Chaussee (Verkehrsinsel bei ehemals Coca Cola)
 Rostocker Chaussee (Verkehrsinsel Auffahrt Brücke in Richtung Grimmen)
 Rostocker Chaussee (Verkehrsinsel Gartensparte)
 Sarnowstraße (Verkehrsinsel Kita Brunnenau)
 Sarnowstraße (Verkehrsinsel Kreisverkehr Olof-Palme-Platz)
 Tribseer Damm (Fahrbahnteiler Bahnhofsvorplatz)
 Tribseer Damm (Verkehrsinsel Deutsche Bank)
 Tribseer Wiesen (Verkehrsinsel zur Feldstraße)
 Tribseer Wiesen (Verkehrsinsel zum Groß Lüdershäger Weg)
 Vogelsangstraße (Verkehrsinsel An der Stadtkoppel)
 Wasserstraße (Verkehrsinsel zum Kreisverkehr)
 Weidendamm (Verkehrsinsel)
 Werftstraße (Kleiner Fahrbahnteiler Kreuzung Platz des 17. Juni)
 Werftstraße (Verkehrsinsel Werftkreuzung)
 Werftstraße (Verkehrsinsel Tankstelle klein)
 Werftstraße (Verkehrsinsel Tankstelle groß)
 Zur Schwedenschanze (Verkehrsinsel Einfahrt Deutsche Rentenversicherung Bund)
 Zur Schwedenschanze (Verkehrsinsel Einfahrt Rechenzentrum)

Anlage 1 zur Abfallsatzung der Hansestadt Stralsund – Ausschlussliste (Satzung auf Seite 17)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
01	ABFÄLLE; DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht-metallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Fortwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe

02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELL-STOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 02	Sulfit- und Sulfat-Schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 14	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen

04 02 99	Abfälle a. n. g.
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02	Entsalzungsschlämme
05 01 03	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04	saure Alkylschlämme
05 01 05	verschüttetes Öl
05 01 06	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07	Säureteere
05 01 08	andere Teere
05 01 09	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
05 01 11	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01	Säureteere
05 06 03	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02	Salzsäure
06 01 03	Flusssäure
06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 01	Calciumhydroxid
06 02 03	Ammoniumhydroxid
06 02 04	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11	festen Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03	arsenhaltige Abfälle
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 06 02	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 02	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke

06 09 03	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 10 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 16	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung

07 05 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körper-pflegemitteln
07 06 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHT-MASSEN UND DRUCK-FARBEN
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 13	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemittel oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemittel oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21	Farb- und Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 13	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 15	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
08 04 17	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
08 05 01	Isocyanatabfälle
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis

09 01 02	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04	Fixierbäder
09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle aus Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09	Schwefelsäure
10 01 13	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält
10 01 18	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 11	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04	Schlacken aus der Erstschnmelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze
10 03 09	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze
10 03 15	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 03 25	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschnmelze)
10 04 03	Calciumarsenat
10 04 04	Filterstaub

10 04 05	andere Teilchen und Staub
10 04 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigende Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15	Abfälle aus rissanzeigende Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigende Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 13	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 09	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Brandkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14	Abfälle aus Krematorien
10 14 01	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05	saure Beizlösungen
11 01 06	Säuren a. n. g.
11 01 07	alkalische Beizlösungen
11 01 08	Phosphatierschlämme
11 01 09	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02	andere Abfälle

11 05	abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHNISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 06	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖL UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 01	Hydrauliköle, die PCB(1) enthalten
13 01 04	chlorierte Emulsionen
13 01 05	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11	synthetische Hydrauliköle
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
13 01 12	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13	andere Hydrauliköle
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08	andere Maschinen
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01	Heizöl und Diesel
13 07 02	Benzin
13 07 03	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	Ölabfälle a. n. g.
13 08 01	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern

13 08 02	andere Emulsionen
13 08 99	Abfälle a. n. g.
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN; KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04	Schlämme und feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZ-KLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 01 04	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07	Ölfiler
16 01 08	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10	explosive Bauteile (z. B. Airbags)
16 01 11	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13	Bremsflüssigkeiten
16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 21	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a. n. g.
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02	abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13	gefährliche Bestandteile (2) enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 03	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 04	Explosivabfälle
16 04 01	Munition
16 04 02	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03	andere Explosivabfälle
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01	Bleibatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08	öhlhaltige Abfälle
16 07 09	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.

16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	Oxidierende Stoffe
16 09 01	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
16 09 02	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
16 09 04	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
15 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05	Asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

	(z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10	Amalgambefälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 02	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN; ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIEZWECKE
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
19 01 06	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
19 01 15	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 04	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 04	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 02	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten

19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
19 10 03	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01	gebrauchte Filtertöne
19 11 02	Säureteere
19 11 03	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 05	Glas
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen

Anlage 1 der Abfallgebührensatzung nach § 1 Absatz 2 AbfGS (Satzung auf Seite 21)

1. monatliche Grundgebühr

	Gebühr
a) je Haushaltsanschluss	4,42 €
b) je Anschluss für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen	2,52 €

2. Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter monatlich

Die monatsbezogene Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei einer 14-täglichen Abfuhr:

a) für einen 60-Liter Restabfallbehälter	5,04 €
b) für einen 120-Liter Restabfallbehälter	7,05 €
c) für einen 240-Liter Restabfallbehälter	11,00 €

Die monatsbezogene Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei einmaliger Abfuhr pro Woche:

d) für einen 60-Liter Restabfallbehälter	9,74 €
e) für einen 120-Liter Restabfallbehälter	13,57 €
f) für einen 240-Liter Restabfallbehälter	21,42 €
g) für einen 1.100-Liter Restabfallbehälter	90,97 €

Die monatsbezogene Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei zweimaliger Abfuhr pro Woche:

h) für einen 240-Liter Restabfallbehälter	42,10 €
i) für einen 1.100-Liter Restabfallbehälter	175,21 €

Die monatsbezogene Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei dreimaliger Abfuhr pro Woche:

j) für einen 1.100-Liter Restabfallbehälter	259,10 €
---	-----------------

3. Sondergebühr für die Anlieferung von Abfällen, mit Ausnahme von Grünschnitt und Problemabfällen

	Gebühr
a) für Liefermengen bis einschließlich 100 kg	13,09 € pro Anlieferung
b) für Liefermengen bis einschließlich 250 kg	32,73 € pro Anlieferung
c) für Liefermengen über 250 kg	130,92 €/t pro Anlieferung

4. Sondergebühr für die Anlieferung von Grünschnitt am Wertstoffhof

a) für Liefermengen bis einschließlich 50 kg	2,62 € pro Anlieferung
b) für Liefermengen bis einschließlich 100 kg	5,24 € pro Anlieferung
c) für Liefermengen über 100 kg	52,41 €/t pro Anlieferung

5. Sondergebühr für Tauschen, Aufstellen, Einziehen und Markieren von Restabfallbehältern (RAB)

a) Behältertausch bis einschließlich 240-Liter RAB	9,20 €
b) Behältertausch 1.100-Liter RAB	17,42 €
c) zusätzliches Aufstellen bis einschließlich 240-Liter pro RAB	3,62 €
d) zusätzliches Aufstellen 1.100-Liter pro RAB	7,89 €
e) Einziehen bis einschließlich 240-Liter pro RAB	7,89 €
f) Einziehen 1.100-Liter RAB	16,10 €
g) Behältermarkierung pro RAB	2,51 €

6. Sondergebühr für 70-Liter Abfallsäcke

Gebühr je Abfallsack	3,30 €
----------------------	---------------

INFORMATIONEN

Der Zensus 2011 in Stralsund

Im Jahr 2011 wird in Deutschland und darüber hinaus in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung - der **Zensus 2011** - durchgeführt.

Im Gegensatz zu früheren Volkszählungen, die letzten waren 1981 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR und 1987 auf dem Gebiet der BRD, findet keine Befragung aller Bürger statt. Mit dem Stichtag 9. Mai 2011 werden nunmehr zur Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl vorhandene Verwaltungsdaten zusammengeführt und mit den Ergebnissen einer Haushaltsstichprobe und einer Vollerhebung in Sonderbereichen (z.B. Alten- und Pflegeheime, Studentenwohnheime) ergänzt. Bestandteil des Zensus 2011 ist auch eine Gebäude- und Wohnungszählung. Die Anschriften für die etwa 10-prozentige Haushaltsstichprobe werden durch ein mathematisches Zufallsverfahren ausgewählt.

Der Zensus verfolgt zwei Ziele. In erster Linie geht es um die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen Deutschlands. Von den aktuellen Einwohnerzahlen hängen u.a. der Länderfinanzausgleich, die Wahlkreiseinteilungen und die Stimmenverteilung im Bundesrat ab.

Ein zweites wesentliches Ziel ist es, Informationen zum Wohnraum, zur Bildung und zum Erwerbsleben zu gewinnen. Die im Rahmen des Zensus 2011 ermittelten Daten bilden direkt oder indirekt die Basis für Planungsprozesse sowie Entscheidungen in Politik und Gesellschaft.

Mit der Durchführung des Zensus 2011 sind die statistischen Ämter des Bundes und der Länder beauftragt. Für die Arbeit vor Ort werden in Städten und Kreisen Erhebungsstellen eingerichtet.

Die Erhebungsstelle der Hansestadt Stralsund ist wie folgt erreichbar:

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Erhebungsstelle Zensus 2011
Mühlenstraße 4-6
18439 Stralsund
Telefon: 03831 252 451
E-Mail: zensus2011@stralsund.de

Die Erhebungsstelle ist bis auf weiteres von Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 16:00 und am Freitag von 8:00 bis 14:00 Uhr geöffnet.

Weitere Informationen über den Zensus 2011 finden Sie im Internet unter www.zensus2011.de und www.statistik-mv.de.